



DPoIG

DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

7/8

Juli/August 2017 / 51. Jahrgang

POLIZEISPIEGEL



G20-Gipfel:

Fordernder Einsatz – DPoIG immer dabei

Seite 10 <

DPoIG lehnt
Einrichtung eines
Bundespolizei-
beauftragten ab

Seite 18 <

Fachteil:

- Cannabismedikation und Medikamentenprivileg des § 24 a StVG
- Verbot des Parkens auf schmalen Straßen in der StVO unwirksam



G 20 und die Folgen – Konsequentes politisches Handeln ist wichtiger denn je!

Von Joachim Lenders,
1. stellvertretender
Bundesvorsitzender

Hunderte von verletzten Polizeibeamten/-innen – immenser Sachschaden – ein marodierender, brandschatzender und gewalttätiger Mob, der durch die Straßen einer Millionenstadt zieht und in Teilen eine verängstigte Bevölkerung. Das waren die Folgen des G20-Gipfels in Hamburg.

Die politische Bewertung der Ereignisse rund um den G20-Gipfel in Hamburg wird uns sicher noch einige Zeit beschäftigen und das muss auch so sein. Richtigerweise werden rechte und islamistische Gewalt in unserem Land streng in den Blick genommen und möglichst frühzeitig bekämpft; dem Entstehen linker Gewalt sehen weite Teile der Gesellschaft mit einer Mischung aus augenzwinkerndem Verständnis, schulterzuckender Ignoranz und auch freudiger Erwartung zu. Das muss sich ändern.

Es ist nicht nur eine Debatte darüber notwendig, dass linke Gewalt eben kein „aufgebautes Problem“ ist. Vielmehr müssen auch die notwendigen Entscheidungen getroffen werden, um die Bedingungen zu ändern, unter denen sie entsteht. Das fängt bei der Sprache an, die viel zu häufig der Einstieg in eine Verniedlichung gefährlicher Aktivitäten ist. Wer an der Planung und Vorbereitung von Gewalt gegen Einsatzkräfte der Polizei oder das Eigentum von Menschen beteiligt ist, darf nicht länger als „Aktivist“, „Autonomer“ oder gar „Demonstrant“ bezeichnet werden, das sind kriminelle Handlungen und die, die sie begehen, sind Kriminelle.



© Windmüller

Niemand würde dulden, wenn Rechtsextremisten oder islamistische Fundamentalisten die Räume, in denen sie ihre Gewalttaten vorbereiten, als „autonome Zentren“ tarnen, da gibt es glücklicherweise einen großen politischen Konsens. Den brauchen wir allerdings auch in der Betrachtung derartiger Einrichtungen der linken Szene. Es muss genauer hingesehen und notfalls früh eingegriffen werden. Wer Häuser besetzt, ist kein Verhandlungspartner, das muss nicht nur für Hamburg gelten.

Etliche Beschuldigte wurden bereits während der Krawalle, Gewalttaten und Plünderungen festgenommen und wanderten in Untersuchungshaft. Weitere werden folgen, wenn erst die vielen Aufnahmen von Tathandlungen ausgewertet und die Identifikation von Tätern gelungen ist. Die Bevölkerung und die Medien leisten dazu bemerkenswerte Unterstützung. Es muss dafür gesorgt werden, dass die Staatsanwaltschaften ausreichende Kapazitäten haben, um erfolgreiche Ermittlungen zu führen und Anklagen zu formulieren. Und es bleibt zu hoffen, dass der menschenverachtenden Gewalt auch harte Strafen folgen. Ist diese Hoffnung berechtigt? Wir werden es in etlichen Monaten sehen, wenn überhaupt öffentlich davon berichtet wird! Die Polizei wird den

Einsatz in Hamburg gründlich nachbereiten. Dazu brauchen wir keine Aufforderung und schon gar keinen Nachhilfeunterricht, das ist Standard. Viele Einsatzkräfte haben schon im Vorfeld und im Verlauf des Einsatzes Fragen gestellt; sie haben ein Recht auf Antworten.

■ Außerordentlicher Betreuungseinsatz der DPoIG

Die Betreuungsteams der DPoIG waren schon etliche Tage vor dem Beginn des eigentlichen Einsatzes rund um die Uhr auf den Beinen, um im Einsatzraum die Kräfte zu versorgen, ihr Engagement war großartig. Überall im Einsatzgebiet erfuhren sie viel Zustimmung und Anerkennung, wenn sie mit den Fahrzeugen der DPoIG auftauchten, für Getränke und Snacks sorgten, die vielen großen und kleinen Sorgen teilten und deutlich machten, dass sie mit den Kolleginnen und Kollegen Seite an Seite im Einsatz sind.

Unsere Einsatzkräfte selbst haben Belastungen erlebt, die selbst erfahrene Kolleginnen und Kollegen buchstäblich haben zusammenbrechen lassen. Immer und immer wieder neue Aufträge, lange Einsatzzeiten und ständig in der Gefahr, dem wütenden Mob zu begegnen, dazwischen nur wenige Stunden der Ruhe, das war für viele Kolleginnen und Kollegen zu viel, trotzdem haben sie durchgehalten in der Gewissheit, dass ihr Auftrag wichtig und notwendig ist.

Es ist klar, dass in außergewöhnlichen Einsätzen die Vorschriften von Arbeitszeitverordnungen kaum eingehalten werden können, das wissen alle Beteiligten. Und es gibt auch einen breiten Konsens in der Belegschaft darüber, dass dies zur Erreichung der polizeilichen

Ziele gelegentlich auch hingenommen werden muss. Trotzdem müssen Lösungen her, um solche Szenarien künftig zu vermeiden. Die Polizei in Deutschland ist an ihre Grenzen gelangt bei diesem außergewöhnlichen Einsatz. An ihre Grenzen deshalb, weil es einfach nicht genügend Personal gegeben hat und genau dies zu einer kompletten Überforderung der Einsatzkräfte geführt hat. Man mag nicht darüber nachdenken, was passiert wäre, wenn es an einer oder mehreren Stellen in Deutschland während des G20-Gipfels in Hamburg weitere polizeiliche Großlagen gegeben hätte. Die Kapitulation des Rechtsstaates?

Den Einsatzkräften ist zu Recht viel öffentliches Lob gezollt worden, für ihre Einsatzbereitschaft, ihren Mut und vor allem für ihr unglaubliches Durchhaltevermögen. Wer während des Einsatzes mit den Kolleginnen und Kollegen gesprochen hat, konnte erleben, wie gute Kameradschaft, Zusammenhalt und gegenseitige Aufmunterung diese Höchstleistungen ermöglichten. Alle waren sich der riesigen Verantwortung bewusst und haben sich auch und gerade in gefährlichen Situationen gemeinsam den Aufgaben gestellt. Nur so war es möglich, internationale Staatsgäste und friedliche Demonstrationen zu schützen und den G20-Gipfel überhaupt zu ermöglichen.

Viele Dienstherren sind der Forderung der DPoIG Hamburg gefolgt und haben für die Beschäftigten drei Sonderurlaubstage gewährt, das waren ermutigende Zeichen der Anerkennung und Wertschätzung. Aber reichen tut das nicht, die Polizei hat einen Anspruch darauf, dass alles getan wird, damit sich ein solcher Einsatzverlauf nicht wiederholt. ■

DPoIG im Internet: www.dpolg.de

Ihre Meinung interessiert uns: dpolg@dbb.de

- ▶ Leitartikel: G 20 und die Folgen –
Konsequentes politisches Handeln ist wichtiger denn je! 3
- ▶ Unfallversicherung für DPoIG-Einsatzbetreuungsteams 4
- ▶ Gewaltorgie überschattet G20-Gipfel in Hamburg: Mehr als
100 DPoIG-Gewerkschafter im Rund-um-die-Uhr-Einsatz 5
- ▶ Einsatzbetreuung Tag und Nacht: Die JUNGE POLIZEI in Hamburg 6
- ▶ DPoIG-Bundesjugendleiter im Gespräch mit CDU-Bundestags-
abgeordneten: Ausstattung und Vergütung der Polizei verbessern 8
- ▶ Verfassungsschutzbericht 2016 9
- ▶ Justiz ist richtiger Ansprechpartner bei Konflikten:
DPoIG lehnt Einrichtung eines Bundespolizeibeauftragten ab 10
- ▶ Kongress Kommunale Verkehrssicherheit 12
- ▶ Hauptschwerbehindertenvertretungen der Polizei: 14
- ▶ Urlaubsangebote/Arbeitsplatzbörse/Buchvorstellung 16
- ▶ Tarif: Auftaktverhandlung Kampfmittelräumdienst 17
- ▶ Fachteil:
 - Cannabismedikation und Medikamentenprivileg
des § 24 a StVG 18
 - Verbot des Parkens auf schmalen Straßen in der StVO
unwirksam 22
 - Aus Protest gegen Kontrollmaßnahmen: „In meiner
Gaststätte steckt keiner einen Wahlzettel in eine Urne!“ 24

- ▶ **dbb**
- ▶ Sitzung des dbb Bundeshauptvorstandes:
Gegen KV-Einheitssystem und für Demokratieerziehung 25
- ▶ interview
Hans-Christian Ströbele MdB 26
- ▶ 8. Meseberger Zukunftsgespräch:
Digitalisierung erfordert Mitbestimmung 28
- ▶ Umstrittenes Urteil des Bundesverfassungsgerichts:
Tarifeinheitsgesetz: „Gebogen, bis es passt“ 30
- ▶ Gemeinsame Anti-Gewalt-Aktion: Mehr Respekt 34
- ▶ reportage
Bundesamt für Verfassungsschutz: Im Verborgenen Gutes tun 38
- ▶ vorgestellt
Nachrichtendienste in Deutschland: Aufklärung und Kontrolle 42
- ▶ mitgliedsgewerkschaften 44

▶ **Impressum**

HERAUSGEBER DER POLIZEISPIEGEL-SEITEN: Bundesleitung der DEUTSCHEN POLIZEIGEWERKSCHAFT IM dbb (DPoIG), Friedrichstr. 169, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.47378123. **Telefax:** 030.47378125. **INTERNET:** www.dpolg.de. **E-Mail:** dpolg@dbb.de. **REDAKTION BUNDESTEIL:** Elisabeth Schnell. **REDAKTION TARIFEINHEIT:** Gerhard Vieth, Dietrich-Bonhoeffer-Straße 17, 47198 Duisburg. **Telefon:** 02066.393979. **REDAKTION FACHTEIL:** Jürgen Roos, Poststraße 39, 53547 Roßbach/Wied. **Telefon + Telefax:** 026638.1463. **E-Mail:** roos-j@t-online.de. **FOTOS IM DPOLG-TEIL:** DPoIG, Fotolia, Windmüller, DPoIG-Stiftung. **Titelfoto:** © Tomas Moll. **VERLAG:** dbb verlag gmbh. **Internet:** www.dbbverlag.de. **E-Mail:** kontakt@dbbverlag.de. **VERLAGSORT UND BESTELLANSCHRIFT:** Friedrichstraße 165, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.7261917-0. **Telefax:** 030.7261917-40. **ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSPREIS:** Nichtmitglieder bestellen schriftlich beim dbb verlag. Inlandsbezugspreis: Jahresabonnement 45,00 Euro zzgl. 11,25 Euro Versandkosten, inkl. MwSt.; Mindestlaufzeit 1 Jahr. Einzelheft 4,90 Euro zzgl. 1,15 Euro Versandkosten, inkl. MwSt. Abonnementkündigungen müssen bis zum 1. Dezember beim dbb verlag eingegangen sein, ansonsten verlängert sich der Bezug um ein weiteres Kalenderjahr. Für die Mitglieder der Deutschen Polizeigewerkschaft im dbb ist der Bezugspreis durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Für Manuskripte und Bilder, die unverlangt eingesandt werden, wird keine Haftung übernommen. Artikel, die mit dem Namen des Verfassers gekennzeichnet sind, stellen nicht unbedingt die Meinung der Deutschen Polizeigewerkschaft im dbb oder der Redaktion dar. Erscheinungsweise monatlich, Doppelausgaben Hefte 1/2 und 7/8.

HERAUSGEBER DER DBB MAGAZIN-SEITEN: Bundesleitung des dbb, Friedrichstr. 169, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.4081-40. **Telefax:** 030.4081-5598. **Internet:** www.dbb.de. **LEITENDE REDAKTEURIN:** Christine Bonath (cri). **REDAKTION:** Jan Brenner (br). **FOTOS:** Brenner, Fotolia, MEV, Project Photos. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Sämtliche Personen- und Berufsbezeichnungen gelten jedoch gleichermaßen für alle Geschlechter. **VERLAG:** dbb verlag gmbh. **Internet:** www.dbbverlag.de. **E-Mail:** kontakt@dbbverlag.de. **VERLAGSORT UND BESTELLANSCHRIFT:** Friedrichstraße 165, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.7261917-0. **Telefax:** 030.7261917-40. **ANZEIGEN:** dbb verlag gmbh, Mediacyber, Dechenstr. 15 a, 40878 Ratingen. **Telefon:** 02102.74023-0. **Telefax:** 02102.74023-99. **E-Mail:** mediacyber@dbbverlag.de. **ANZEIGENLEITUNG:** Petra Opitz-Hannen, **Telefon:** 02102.74023-715. **ANZEIGENDISPOSITION:** Britta Urbanski, **Telefon:** 02102.74023-712. **Anzeigentarif Nr. 58 (dbb magazin) und Nr. 38 (Polizeispiegel),** gültig ab 1.10.2016. **Druckauflage dbb magazin:** 600438 (IVW 1/2017). **Druckauflage Polizeispiegel:** 72313 (IVW 1/2017). **ANZEIGENSCHLUSS:** 6 Wochen vor Erscheinen. **HERSTELLUNG:** L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG DruckMedien, Marktweg 42-50, 47608 Geldern. Gedruckt auf Papier aus elementar-chlorfrei gebleichtem Zellstoff. **ISSN 1437-9864**



Unfallversicherung

für DPoIG-Einsatzbetreuungsteams

Wie jüngst anlässlich des G20-Gipfels in Hamburg, entsenden unsere Mitgliedsverbände beziehungsweise die JUNGE POLIZEI zu diversen (länderübergreifenden) Großeinsätzen Einsatzbetreuungsteams, die Kolleginnen und Kollegen im Einsatz versorgen und als Ansprechpartner/-innen vor Ort zur Verfügung stehen. Die im Dienst befindlichen Kolleginnen und Kollegen sehen der gewerkschaftlichen Betreuung vor Ort stets mit Interesse und großer Dankbarkeit entgegen.

Auch wenn es in der Vergangenheit glücklicherweise zu keinen ernsthaften Vorfällen gekommen ist, kann für die Zukunft nicht völlig ausgeschlossen werden, dass Mitglieder der Einsatzbetreuungsteams bei ihren gewerkschaftlichen Einsätzen zu Schaden kommen.

Die Bundesleitung hat Mitglieder der DPoIG-Einsatzbetreuungsteams daher in einer Gruppenunfallversicherung bei der DBV gegen Unfälle im Zusammenhang mit gewerkschaftlichen Betreuungseinsätzen versichert. Wir sind zuversichtlich, dass es auch in Zukunft nicht zu Verletzungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Einsatzbetreuungsteams kommt und werden die Einsätze so organisieren, dass das Risiko möglichst gering ist. Gleichwohl wollen wir auch an dieser Stelle über die freiwillig abgeschlossene Versicherung informieren.

Nähere Auskünfte können über die Landes- und Fachverbände oder über die Bundesgeschäftsstelle eingeholt werden.

Wir hoffen auf stets unfallfreie Einsatzbetreuungen! ■

© TN-Stock / Fotolia

Gewaltorgie überschattet G20-Gipfel in Hamburg

Mehr als 100 DPoIG-Gewerkschafter im Rund-um-die-Uhr-Einsatz



© Tomas Moll (2)

> Das Betreuungsteam der DPoIG Hamburg – mit Bundesvorsitzendem Rainer Wendt (Mitte) und dem 1. Stellvertreter Joachim Lenders (Dritter von rechts)

Nach einer fast 18-monatigen Vorbereitungszeit wurde es ernst und die BAO Michel ging am 22. Juni an den Start. Auch die DPoIG Hamburg hatte sich auf diesen Einsatz intensiv vorbereitet und unter der Leitung unseres Landesvorsitzenden und 1. stellvertretenden Bundesvorsitzenden Joachim Lenders, zusammen mit vielen Helfern aus Hamburg sowie den DPoIG-Landesverbänden Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, der DPoIG Bundespolizei und der JUNGEN POLIZEI eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung im Zwölf-Stunden-Rhythmus bis zum Einsatzende auf die Beine gestellt. So stand die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG) als Ansprechpartner Tag und Nacht zur Verfügung und die Hotline war wie beim OSZE im vergangenen Dezember wortwörtlich der heiße Draht zur DPoIG.

Am 22. Juni ahnten wir nicht, was dieser G20-Gipfel unseren Kolleginnen und Kollegen und auch uns abverlangen würde. Bürgermeister Olaf Scholz (SPD) gab den Hamburgern

ein Sicherheitsversprechen und äußerte Ende Juni noch zuversichtlich: „Es wird Leute geben, die sich am 9. Juli wundern werden, dass der Gipfel schon vorbei ist.“ Genau an diesem Tag machten sich viele Hamburger freiwillig auf den Weg, um ihre Stadt nach drei Tagen und Nächten Zerstörung, Angst und Wut wieder aufzuräumen.

Unsere schlimmsten Befürchtungen sind eingetreten! Schon am 12. April dieses Jahres hatte die DPoIG Hamburg öffentlich vor massiven ge-

walttätigen Ausschreitungen gewarnt. „Beim G20-Gipfel werden meinen Kolleginnen und Kollegen zu allem entschlossenen Linksextremisten gegenüberstehen, für die Gewalt ein legitimes Mittel des politischen Kampfes ist“, so Joachim Lenders im Vorfeld des G 20. Nach diesen Aussagen hagelte es Kritik von SPD und Bündnis 90/Die Grünen.

■ „Welcome to Hell“

Was viele Hamburger Bürger befürchteten und die Polizei

erwartete, ist auf der seit Monaten von Linksautonomen befeuerten „Welcome to Hell“-Demonstration bittere Wahrheit geworden. Bis zu 1 500 Linksautonome haben sich zu einem „Schwarzen Block“ zusammengeschlossen, mit dem einzigen Ziel, aus der Demonstration heraus Gewalttaten zu verüben, Polizisten und Unbeteiligte anzugreifen beziehungsweise deren körperliche Unversehrtheit zu gefährden. „Welcome to Hell“ hat die Maske fallen lassen. Von Beginn an war diese „Demonstration“ ein geplantes und entsprechend vorbereitetes „G20-Gewalt-Event“ und es war richtig, dass die Polizei von dieser Lageeinschätzung ausging. Mit einer menschenverachtenden Gewaltorgie wurden die eingesetzten Polizeikräfte im Laufe der Ausschreitungen mit Steinen, Pyrotechnik und sonstigen als Wurfgeschosse geeigneten Gegenständen angegriffen. Dank der großen Polizeipräsenz und des umsichtigen Handelns der Polizei, konnten die massiven Ausschreitungen und Brandstiftungen räumlich und in ihren Auswirkungen begrenzt werden.



> Im Lagezentrum der Polizei Hamburg informierte sich Bundesvorsitzender Rainer Wendt beim Gesamteinsatzleiter für den G20-Gipfel, dem Leitenden Polizeidirektor Hartmut Dudde

► **Brandstiftungen und eine Terrornacht in der Schanze**

Im Anschluss an eine Demo kommt es am 7. Juli im Schanzenviertel zu den gewalttätigsten Auseinandersetzungen, die Hamburg bisher erleben musste. Mehr als 1 000 Gewalttäter bewarfen die Einsatzkräfte zunächst mit Steinen, Flaschen und Böllern. Stahlkugeln aus Zwillen flogen durch die Luft, brennende Barrikaden in der Straße Schulterblatt. Es gab Erkenntnisse, dass Molotowcocktails und „Sprengfallen“ vorbereitet würden – Lebensgefahr für unsere Kolleginnen und Kollegen. Die GSG 9, SEK-Kräfte und die österreichische Spezialeinheit „Cobra“ wurden ins Schanzenviertel gerufen. Zwischenzeitlich hatten die Täter einen Supermarkt und eine Drogerie geplündert, weitere Geschäfte verwüstet, überall Glas. Personen lauerten auf Dächern, um Polizeibeamte mit Gehwegplatten und Molotowcocktails zu bewerfen.



► Die DPolG Bundespolizeigewerkschaft verpflegte Einsatzkräfte der Bundespolizei vor Ort sowie auch Kolleginnen und Kollegen aus den Ländern.

Die Spezialeinheiten bereinigten die Lage auf den Dächern – der Gewaltexzess ist nach Stunden vorbei. In der Nacht zum 9. Juli zündeten 200 Vermummte Böller vor der „Flora“, errichteten Barrikaden und bewarfen unsere Kollegen mit Flaschen. Starke Polizeipräsenz und der Wasserwerfereinsatz verhinderten Schlimmeres.

Die sicherheitspolitischen Aussagen von Joachim Lenders im Vorfeld des G20-Gipfels wurden als ein vollkommen abwegiges und eskalierendes Dra-

ma-Szenario dargestellt. Dazu Joachim Lenders, 1. stellvertretender Bundesvorsitzender: „Am 8. Juli 2017 erlebten die Bürger ihr Hamburg als Synonym für eine verwüstete Stadt. In den vergangenen zwei Tagen und Nächten haben Linksextremisten einen Stadtteil zerlegt. Schwerste Straftaten, wie gefährliche Körperverletzungen, schwerer Landfriedensbruch und Brandstiftungen, wurden durch marodierende Horden linksextremistischer Gewalttäter begangen. Diese Bilder gingen um die Welt und haben

den G20-Gipfel nicht nur überschattet, sondern aus Hamburger Sicht zur Nebensächlichkeits schrumpfen lassen. Wenn der Erste Bürgermeister Olaf Scholz (SPD) im Vorfeld des G20-Gipfels von einem ‚etwas größeren Hafengeburtstag‘ spricht, dann wird er diese Worte heute zwar bereuen, sie offenbaren jedoch eine Naivität und Laxheit, die viele Diskussionen zu Sicherheitsaspekten des G 20 dominierten.

20 000 Kolleginnen und Kollegen haben getan, was sie tun konnten! 476 verletzte Polizeibeamte sprechen eine deutliche Sprache! Ich danke meinen Kollegen für ihre unermüdliche und an die Grenzen jedes Einzelnen gehende Einsatzbereitschaft. Alle mögen wieder schnell und vollständig genesen. Im Nachgang des G 20 wird gerade auch in Hamburg viel zu diskutieren sein! Die DPolG wird sich einem konstruktiven Diskurs nicht verschließen!“

Landesvorstand Hamburg

Einsatzbetreuung Tag und Nacht: Die JUNGE POLIZEI in Hamburg

Ab dem 29. Juni 2017 unterstützte die JUNGE POLIZEI den Landesverband der DPolG Hamburg aktiv mit insgesamt mehr als 20 Helfern und drei Bussen. Die Mitglieder der JUNGEN POLIZEI reisten aus verschiedenen Bundesländern an, um die Kolleginnen und Kollegen vor Ort zu betreuen. Allein die Einsatzplanung und die Organisation der Helfer erforderte großes Geschick des seit April im Amt befindlichen Bundesjugendleiters Michael Haug.

Ausgestattet mit heißer Schokolade, Kaffee, kalten isotonischen Getränken, diversen Süßigkeiten, Kugelschreibern, Sonnencreme und immer mit einem offenen Ohr versuchten



► Das Betreuungsteam der JUNGEN POLIZEI kümmerte sich um die Einsatzkräfte.

sie, den Einsatz der Kräfte so gut wie möglich zu erleichtern. Auch während der gravieren-

den Ausschreitungen, bei denen viele Kollegen bis zur völligen Erschöpfung ihren Dienst

ausübten, waren die Einsatzteams der JUNGEN POLIZEI Tag und Nacht unterwegs.



> Eine Erfrischung von der JUNGEN POLIZEI tat immer wieder gut.



> Zerstörte Geschäfte prägten das Bild im Schanzenviertel.

Hautnah mussten die Helfer miterleben, wie durch bürgerkriegsähnliche Zustände die Stimmung der Einsatzkräfte mehr und mehr umschlug. Die Kollegen leisteten fast Unmenschliches, indem sie während einer Dienstdauer von 56 Stunden nur drei Stunden Ruhezeit zugestanden bekamen

und trotzdem weitermachten. Auch die JUNGE POLIZEI leistete unter großem Kraftaufwand eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung. Die freudigen Gesichter der Kräfte machten dies aber leicht wieder wett.

Nachdem die Ausschreitungen in der Nacht vom 6. auf 7. Juli

2017 und in der Folgenacht ihre Höhepunkte erreichten, war die JUNGE POLIZEI gezwungen, sich aus den gefährlichen Bereichen kurzfristig zurückzuziehen, um nicht selbst zum Ziel von Angriffen zu werden und keine weitere Gefährdung für die Kolleginnen und Kollegen vor Ort darzustellen.

In der Geschichte der JUNGEN POLIZEI zählt die Einsatzkräftebetreuung in Hamburg definitiv zu einer der kraftaufwendigsten, gefährlichsten, aber auch eindrucklichsten. Die Einsatzkräfte vor Ort zeigten sich teils bewegt über das Engagement der Betreuungsteams, die hierfür ihre Freizeit und ihren Urlaub „opferten“. Die bereits im Voraus durch Bundesjugendleiter Michael Haug geforderte 1:1-Stundenvergütung während des Einsatzes wurde in allen Bundesländern und bei der Bundespolizei zumindest für den Zeitraum ab dem 6. Juli 2017 umgesetzt.

> **Gewährung von Sonderurlaub**

Die JUNGE POLIZEI begrüßt die Entscheidungen der Länder und des Bundes ausdrücklich, den beim G20-Gipfel eingesetzten Kräften Sonderurlaubstage zu gewähren, da es sich hierbei schließlich um eine Forderung der DPoIG gehandelt hat.

Gleichwohl muss man jetzt die Möglichkeiten evaluieren, wie die besonderen Belastungen, denen die Einsatzkräfte von geschlossenen Einheiten ausgesetzt sind, dauerhaft abgegolten werden können. Eine monatlich zu gewährende Zulage scheint hier der einzig vernünftige Weg. Den verletzten Kolleginnen und Kollegen wünscht die JUNGE POLIZEI nur das Beste und eine schnelle und vor allem vollständige Genesung.



> Die Gruppe der JUNGEN POLIZEI vor der berühmten Davidwache

DPoIG-Bundesjugendleiter im Gespräch mit CDU-Bundestagsabgeordneten

Ausstattung und Vergütung der Polizei verbessern

Auf Einladung von MdB Christian von Stetten begab sich Michael Haug, DPoIG-Bundesjugendleiter, am 19. Juni 2017 zum gemeinsamen Austausch nach Berlin in den Bundestag.

Bei Christian Freiherr von Stetten handelt es sich um den direkt gewählten Abgeordneten des Wahlkreises Schwäbisch Hall – Hohenlohe im Deutschen Bundestag. Für von Stetten ist die Polizei eine alte Heimat. Er selbst war ab 1993 Polizeifreiwilliger in Baden-Württemberg.

Zu Beginn des Treffens wurde der Fokus auf das Thema Personalausstattung im Bund und den Ländern gelegt. In den vergangenen Jahren wurden erhebliche Stelleneinsparungen vorgenommen, während die Aufgabenfelder stetig wuchsen. Bei den Beamten des Polizeieinzeldienstes, der Bereitschaftspolizeien und Spezialeinheiten kam es hierdurch zu erheblichen personellen Engpässen wie auch zu Mehrbelastungen durch Überstunden. In naher Vergangenheit wurde sowohl durch den Bund wie auch durch die Länder eine Vielzahl neuer Stellen geschaffen, was erhöhte Einstellungszahlen nach sich zog. Während des Gesprächs wurden die damit verbundenen Chancen wie auch die Risiken diskutiert. Ein großes Manko hierbei stellen die mangelnden Bewerberzahlen für den Polizeiberuf dar. Hier muss nun durch die Politik geprüft werden, warum immer mehr junge Leute eine Stelle in der freien Wirtschaft einer Beschäftigung beim Staat vorziehen.



DPoIG-Bundesjugendleiter Michael Haug (rechts) traf in Berlin den CDU-Bundestagsabgeordneten Christian von Stetten.

wärtigen Terrorabwehrmaßnahmen, erläutert.

„Der aktuelle Flickenteppich der Polizeigesetze der Länder gefährdet eine verlässliche und länderübergreifende Abwehr von Gefahren für die Bevölkerung. Die Polizeigesetze dürfen nicht aus politischem Kalkül lascher oder schärfer sein“, so der Bundesjugendleiter der Deutschen Polizeigewerkschaft, Michael Haug.

„Die Gesetze müssen anhand der sich ständig ändernden Gefährdungslage kontinuierlich angepasst werden. Die präventive Quellen-TKÜ (Telekommunikationsüberwachung) gehört hier genauso dazu wie die Schleierfahndung. Gefahrenabwehr mit Mitteln anno 1990

Strafverschärfung bei Gewaltdelikten

Weiter wurde über die bereits verabschiedete Strafverschärfung bei Gewaltdelikten gegen Polizeivollzugsbeamte sowie Rettungsdienst und Feuerwehr gesprochen. Von Stetten und Haug waren sich

einig, dass eine weitere Verschärfung der Gesetze unter anderem in Bezug auf Beleidigungen gegen die eingesetzten Kräfte folgen müsse. In diesem Zusammenhang wurde auch die Notwendigkeit einheitlicher Polizeigesetze, gerade unter dem Gesichtspunkt der gegen-



Bei Großveranstaltungen, wie zum Beispiel dem G20-Gipfel in Hamburg, sollte es für alle Kolleginnen und Kollegen eine 1:1-Vergütung der Einsatzzeiten geben, so Michael Haug.

ist nicht mehr zeitgemäß“, so Michael Haug weiter.

Auch auf der Agenda des amtierenden Bundesjugendleiters stand die seit Jahren immer wieder durch die DPoIG geforderte Auskunftssperre beim Einwohnermeldeamt. Während Beamte besonderer Dienststellen, wie zum Beispiel Staatsschutz oder Spezialeinheiten, bereits seit einiger Zeit eine Auskunftssperre ihrer Daten beantragen können, bleiben die Beamten des Streifenendienstes und der geschlossenen Einheiten schutzlos. In den letzten Jahren ist das Gewaltpotenzial gegenüber eingesetzten Beamten deutlich angestiegen. Immer mehr Polizeibeamte werden bedroht. Michael Haug forderte im Gespräch mit MdB Christian von Stetten erneut, dass die Auskunftssperre auch für alle anderen Beschäftigten mit Sicherheitsaufgaben eingeführt

wird, um die Beschäftigten selbst wie auch ihre Familien vor Übergriffen durch Dritte zu schützen.

► **Faire Vergütung bei Großeinsätzen**

Der G20-Gipfel in Hamburg wurde von Michael Haug zum Anlass genommen, um erneut über die Schutzausstattung der Beamten zu sprechen. „Während des Gipfels muss mit Ausschreitungen gerechnet werden. Hierbei bildet die Polizei wieder einmal das Feindbild der Demonstranten. Der Schutz der eingesetzten Kräfte muss gewährleistet und die vorhandene Schutzausstattung überdacht werden“, sagte Michael Haug. Für den G20-Gipfel forderte er aufgrund der herausfordernden Tätigkeit und der enormen Einsatzbelastung der Polizisten für alle eingesetzten Beamtinnen und Beamten

eine 1:1-Vergütung der Einsatzzeiten.

„Wenn unsere Kräfte bei oft in anderen Bundesländern stattfindenden Einsätzen in Hotels untergebracht sind und ihre Zeit nicht so gestalten können, wie sie es wollen und sogar ohne Einflussmöglichkeiten ihr Zimmer mit Kolleginnen und Kollegen teilen müssen, so sind die Zeiten 1:1 zu vergüten. Da gibt es keine Alternative! Die reine Tatsache, dass hierdurch Überstundenberge entstehen, kann für eine Beurteilung der Höhe der Stundenvergütung nicht entscheidend sein“, so Michael Haug.

Neben den für alle Polizeivollzugsbeamten immens wichtigen Themen ließ Michael Haug es sich als neuer Bundesjugendleiter nicht nehmen und brachte auch die Förderung des Ehrenamtes zur Sprache. Momentan haben es Polizeibe-

amate schwer, sich aktiv für ein Ehrenamt zu engagieren. Die schlechte Personalsituation in den Dienststellen und die mangelnden Möglichkeiten, die aktiven Funktionäre vom Dienst zu befreien, werfen dabei die größten Schwierigkeiten auf. Hier müssen auch die zuständigen Ministerien des Inneren initiativ tätig werden und neue Perspektiven zur Förderung der Ausübung von Ehrenämtern schaffen, ohne dass Urlaubstage oder Dienstaugleich eingebracht werden müssen. Nur durch ein starkes Ehrenamt kann langfristig die gesellschaftliche Entwicklung weiter gefestigt und ausgebaut werden.

Beide Parteien wollen künftig an einem gegenseitigen Austausch festhalten und so weiterhin das Beste für alle Beschäftigten der Polizeien der Länder und des Bundes erreichen.

Verfassungsschutzbericht 2016

DPoIG fordert mehr Befugnisse für die Sicherheitsbehörden

Der von Bundesinnenminister und Verfassungsschutzchef Anfang Juli vorgestellte Verfassungsschutzbericht 2016 zeigt nach Ansicht der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG), wie notwendig weiterhin die Beobachtung von extremistischen Strukturen ist. Vor allem aber die wachsende terroristische Bedrohungslage bereitet den Sicherheitsbehörden Sorge.

DPoIG-Bundesvorsitzender Rainer Wendt: „Die Gefahr des islamistischen Terrorismus ist im vergangenen Jahr mehrfach in konkrete Taten umgeschlagen. Fünf derartig motivierte Anschläge haben Deutschland mehr denn je in den Fokus von Terroristen

gerückt. Sorge bereitet Polizei und Verfassungsschutz in dem Zusammenhang der Zulauf für islamistische Organisationen, vor allem zu den Salafisten. Die Zahl von erstmals über 10 000 Salafisten in der Bundesrepublik sollte ein Alarmzeichen sein.“

Aber auch der Höchststand an gewaltbereiten Rechtsextremisten im vergangenen Jahr als auch die Zunahme des linksextremistischen Personenpotenzials zeigen, dass die Sicherheitsbehörden weiterhin höchste Wachsamkeit üben müssen. Wendt: „Wir brauchen

sowohl ausreichend Personal in Bund und Ländern, eine verbesserte Zusammenarbeit und ein engeren Informationsaustausch zwischen Polizei und Verfassungsschutz als auch weitere gesetzliche Befugnisse, um Erkenntnisse über mögliche Bedrohungsszenarien frühzeitig zu gewinnen oder im Nachhinein Täterstrukturen aufdecken zu können. Dazu gehört dringend die Möglichkeit des Zugriffs auf sogenannte Messenger-Dienste. Ein Großteil der Kommunikation heutzutage wird über Dienste wie WhatsApp abgewickelt. Die Polizei sollte deshalb bei Verdacht auf schwere Straftaten unter dem Vorbehalt richterlicher Zustimmung darauf zugreifen können.“

Linksextremismuspotenzial ¹		
	2015	2016
Autonome	6.300	6.800
Anarchisten	800	800
Marxisten-Leninisten und andere Linksextremisten	20.300	21.800
Summe	27.400	29.400
Nach Abzug von Mehrfachmitgliedschaften	26.700	28.500
davon gewaltorientierte Linksextremisten	7.700	8.500

1. Die Zahlen sind zum Teil geschätzt und gerundet.

© BMI/Verfassungsschutzbericht 2016

Justiz ist richtiger Ansprechpartner bei Konflikten

DPoIG lehnt Einrichtung eines Bundespolizeibeauftragten ab



Waren als Sachverständige vor den Innenausschuss des Bundestages geladen: Dr. Dieter Romann (Präsident Bundespolizeipräsidentium), Volker Schindler (Bürgerbeauftragter des Landes Baden-Württemberg), Rainer Wendt (DPoIG-Bundesvorsitzender)

Ein Gesetzentwurf von Bündnis 90/Die Grünen mit dem Ziel, das Amt eines unabhängigen Polizeibeauftragten in der Bundespolizei zu schaffen, war am 29. Mai 2017 Gegenstand einer öffentlichen Anhörung des Innenausschusses, zu der DPoIG-Bundesvorsitzender Rainer Wendt als Sachverständiger geladen war.

Nach dem Gesetzentwurf sollen Bürger sowie Menschenrechtsorganisationen ebenso wie Polizisten die Möglichkeit haben, bei einer externen und unabhängigen Stelle polizeiliche Missstände und Fehler aufzuzeigen, ohne dabei Sanktionen oder berufliche Nachteile fürchten zu müssen. Gleichzeitig werde „eine zusätzliche Möglichkeit der Bearbeitung

entsprechender Sachverhalte geschaffen, die aus Sicht der Beschäftigten ebenso wie aus Sicht betroffener Bürgerinnen und Bürger besonders geeignet erscheinen kann“. Aus Sicht der Bürger trete diese neue Möglichkeit ergänzend neben die Einleitung eines „nicht transparenten internen Ermittlungsverfahrens beziehungsweise eines meist langwierigen und erfolglosen Strafverfahrens“.

Eine solche externe Stelle stärke als demokratisches Element das Vertrauen der Bevölkerung in die Polizei und eine bürgerorientierte Ausrichtung der Polizei, heißt es in der Vorlage weiter. Sie schütze die Polizisten vor ungerechtfertigten Anschuldigungen, da sie Sachver-

halte mit der notwendigen Sachkunde bewerten könne. Gleichzeitig werde eine effektive parlamentarische Kontrolle der Behörden ermöglicht. Die Stelle sei „kein Ausdruck von Misstrauen, sondern ein unterstützendes Element der Qualitätssicherung und Instrument moderner Mitarbeiterführung“.

Dem Gesetzentwurf zufolge soll der Bundespolizeibeauftragte vom Bundestag gewählt werden und für die Bundespolizei, das Bundeskriminalamt und die Bundeszollverwaltung zuständig sein. Mindestens alle zwei Jahre soll er dem Bundestag einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeiten sowie „zentrale Forderungen hieraus“ erstatten.

„Richtlinien für Straf- und Bußgeldverfahren ändern“

Darüber hinaus fordern die Grünen in einem Antrag, die Aufklärung polizeilichen Fehlverhaltens zu erleichtern. Danach soll die Bundesregierung unter anderem sicherstellen, dass in Fällen von polizeilichem Fehlverhalten „keine Hindernisse für eine Mitwirkung von Beschäftigten von Polizeibehörden an der Aufklärung dieser Sachverhalte bestehen“. Dazu solle die Regierung eine Änderung der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren veranlassen oder einen Novellierungsentwurf zu bestimmten Paragraphen des StGB und der StPO vorlegen.

Zur Begründung heißt es, dass Ermittlungen wegen des Verdachts eines strafrechtlich relevanten Fehlverhaltens durch Polizeibeamte regelmäßig dadurch erschwert würden, dass „Kollegen, die an den Vorfällen nicht beteiligt waren, aber Kenntnisse von den Geschehnissen haben, sich im Fall einer nicht sofortigen Aussage dem Verdacht aussetzen, eine Strafreitelung begangen zu haben“. Diese Zeugen aus dem Kreis der Polizei seien dabei für die Aufklärung der Haupttat typischerweise so wichtig, dass die Ermittlungen ohne entsprechende Aussagen wenig Erfolg versprechend seien.

„Hemmnis für die Aufklärung von Haupttaten“

Daher erwiesen sich Ermittlungen gegen eben diese Beamten wegen des Verdachts einer Strafreitelung regelmäßig nicht zuletzt aufgrund des Zeugnisverweigerungsrechts

„als entscheidendes Hemmnis für die Aufklärung entsprechender Haupttaten“, heißt es in der Vorlage weiter. Es erscheine im Sinne der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit geboten, klarzustellen, „dass eine vorwerfbare Beeinträchtigung des staatlichen Strafanspruchs in der Regel erst dann vorliegt, wenn es zu einer zurechenbaren Verzögerung von mindestens drei Wochen gekommen ist“.

Wendt, der als Sachverständiger für die CDU/CSU-Bundestagsfraktion geladen war, erläuterte die Auffassung der DPolG, die nach eingehender Prüfung des Gesetzentwurfes zu dem Schluss kommt, dass die Einrichtung eines solchen unabhängigen Polizeibeauftragten nicht notwendig ist.

Zum einen liegt die Zahl der Beschwerden und Anzeigen gegen Beschäftigte der Bundespolizei im niedrigstelligen Bereich, zum anderen – und das ist der wichtigste Grund – ist es nach Auffassung der DPolG kaum vorstellbar, dass die Unabhängigkeit unserer Justiz, die allein Recht und Gesetz und keiner politischen Erwartungshaltung verantwortlich ist, durch eine Institution noch steigerbar ist, die durch das Parlament mehrheitlich ge-

wählt werden soll. Der Rechtsstaat hat mit seiner unabhängigen Justiz eine Vielzahl von wirksamen Instrumenten, diesem Auftrag gerecht zu werden, so Wendt.

Aber auch den Beschäftigten der Bundespolizei selbst stehen für persönliche Beschwerden und Eingaben zahlreiche förmliche (Beschwerdestellen, Innenrevision, Sozialmedizinische Dienste, Personalräte, Gleichstellungsbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Arbeitschutzbeauftragte, Beauftragte für gleichgeschlechtliche Lebenspartner, Vertrauensstelle der Bundespolizei) und nicht förmliche (Polizeigewerkschaften, Stiftungen) Ansprechpartner zur Verfügung.

Bundesvorsitzender Rainer Wendt sagte in seinem Fazit: „Eine solche Institution ist weder notwendig, noch für die Förderung von Rechtsstaatlichkeit und Vertrauen förderlich, im Gegenteil. Die veranschlagten Haushaltsmittel könnten innerhalb der Bundespolizei durchaus sinnvollen Verwendungen zugeführt werden und könnten damit die derzeitigen erfolgreichen Bemühungen zur Stärkung des Personalkörpers, der Aus- und Fortbildung sowie der Ausrüstung der Beschäftigten weiter fördern. ■



> Eine bürgerorientierte Ausrichtung der Polizei gibt es schon jetzt.

Kongress Kommunale Verkehrssicherheit

DPoIG: Bußgeldeinnahmen zielgerichtet einsetzen!

In vielen europäischen Ländern gibt es hinsichtlich der Verwendung von Bußgeldern, die durch Verkehrsverstöße eingenommen werden, eine Zweckbindung – in Deutschland ist dies nicht der Fall. Das sollte sich alsbald ändern, meint DPoIG-Bundesvorsitzender Rainer Wendt.

Am 1. Juni 2017 fand in Bonn der erste vom Behörden Spiegel ausgerichtete Bundeskongress Kommunale Verkehrssicherheit statt. Der DPoIG-Bundesvorsitzende Rainer Wendt hielt den eröffnenden Fachvortrag „Notwendigkeit einer konsequenten Geschwindigkeitsüberwachung“. Er forderte für diese bedeutsame Kontrolltätigkeit – noch immer ist unangemessene Geschwindigkeit auf unseren Straßen der „Killer Nr. 1“ – den Einsatz modernster Technik und die Schaffung einer angemessenen Verkehrsinfrastruktur. Dazu gehört auch die für alle am Verkehr Teilnehmenden nachvollziehbare Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraumes, denn Experten sind sich einig: Es kommt entscheidend darauf an, dass die Bürgerinnen und Bürger verstehen, warum an bestimmten Stellen Geschwindigkeitsbegrenzungen angeordnet sind. Vor diesem Hintergrund bat Wendt sowohl die Vertreterinnen und Vertreter der Kommunen als auch der Polizeien, die Geschwindigkeitsüberwachung sowie die übrigen Tätigkeitsfelder mit Verkehrssicherheitsrelevanz als gemeinsame Aufgabe zu verstehen.

Nach dieser Einleitung eröffnete Wendt ein weiteres Themenfeld, welches in Deutschland bisher keine angemessene Beachtung erfährt.

Seine diesbezügliche These lautet, dass Bußgelder aus dem Verkehrsbereich gezielt eingesetzt werden sollten:

- › zur Finanzierung personeller und technischer Aufwände der Verkehrsüberwachung,



› DPoIG-Bundesvorsitzender Rainer Wendt plädiert für eine zielgerichtete Verwendung von Bußgeldern für die Verkehrssicherheit.

- › zur Durchführung zielorientierter Verkehrspräventionsaktivitäten,
- › zur sicherheitsfördernden Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur, indem Unfallhäufungsstellen und -strecken stringent verkehrssicherer gestaltet und möglichst überall „Einheit von Bau und Betrieb“ hergestellt werden.

■ Bußgelder für Verkehrssicherheit verwenden

Andere europäische Staaten, wie zum Beispiel Frankreich und Österreich, verwenden die dort eingenommenen Sanktionsgelder schon lange für eine

› Unangepasste Geschwindigkeit ist der „Killer Nummer 1“ auf deutschen Straßen.

der Verkehrsunfall-Opferhilfe Deutschland e. V., zukommen zu lassen. Einen im Rahmen der letzten Bußgeldreform unternommenen Vorstoß, Bußgelder für Zwecke der Verkehrssicherheitsarbeit zu verwenden, haben die Finanzminister der Länder abgelehnt. Auch heute erhalten politische Forderungen, Bußgelder für die Verkehrssicherheitsarbeit einzusetzen, noch keine Mehrheit. Erfreulicherweise hindert dieser Umstand aber einzelne Kommunen, wie die niedersächsischen Kreise und Gemeinden Heidekreis, Osterholz und Peine, nicht daran, Einnahmen aus der Verkehrsüberwachung für die Verkehrssicherheitsarbeit einzusetzen. An diesen Beispielen wird deutlich: Es geht!

Daher kann die generelle Forderung nur lauten, Deutschland sollte guten Beispielen anderer europäischer Staaten folgen und die durch Verkehrsverstöße eingenommenen Finanzmittel für die Verkehrssicherheitsarbeit verwenden. Wendt stellte dazu fest: „Es stünde den Ländern und Kommunen gut zu Gesicht, die Einnahmen aus Bußgeldverfahren nicht einfach in ihre jeweiligen Haushalte zu stecken, sondern sie in Verkehrssicherheitsprojekte zu investieren – das würde die Akzeptanz in der Bevölkerung nachhaltig steigern.“

Hauptschwerbehindertenvertretungen der Polizei

Polizei auf dem Weg zur Inklusion

Vom 15. bis 19. Mai fand die 37. Arbeits- und Schulungstagung der Gesamt- und Hauptschwerbehindertenvertretungen der Polizei des Bundes und der Länder in Künzelsau statt. Die Tagung unterstreicht: Menschen mit Behinderung gehören dazu und sind unverzichtbarer Teil in allen Lebensbereichen.



Die Gesamt- und Hauptschwerbehindertenvertretungen der Polizei des Bundes und der Länder trafen sich in Künzelsau.

Die Tagung der Arbeitsgemeinschaft der Gesamt- und Hauptschwerbehindertenvertretungen der Polizei des Bundes und der Länder (AGSV POL BL) fand im Hotel Anne-Sophie in Künzelsau statt. Dieses Hotel hat eine Besonderheit: Es ist ein Inklusionsbetrieb und beschäftigt eine hohe Anzahl von Menschen mit Behinderung. Ein gelungenes Konzept, konnten die Mitglieder der AGSV POL BL in den fünf Tagen feststellen. Menschen mit Behinderung mittendrin, ganz normal.

„Die Polizei hat viele Gesichter und viele Facetten – sie ist ein Stück weit auch ein Spiegelbild der Gesellschaft. Mehr als 15 000 schwerbehinderte Menschen arbeiten in den Polizeien des Bundes und der Länder. Die Tagung der Gesamt- und Hauptschwerbehindertenvertretungen der Polizei des Bundes und der Länder, die nach 22 Jahren erstmals wieder in Baden-Württemberg stattfindet, unterstreicht: Menschen mit Behinderung gehören dazu und sind unverzichtbarer Teil in allen Lebensbereichen“, sagte

der stellvertretende Ministerpräsident und Innenminister Thomas Strobl anlässlich der öffentlichen Ankündigung der 37. Arbeits- und Schulungstagung der AGSV POL BL vom 15. bis 19. Mai 2017 in Künzelsau.

„Viele Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die im Laufe ihres Berufslebens eine schwere Behinderung hinnehmen mussten, können weiterhin in der Polizei arbeiten – weil sie und wir das wollen. Das gilt auch für Polizeibeschäftigte mit Handicap in Verwaltung, Technik und Wissenschaft“, so der Innenminister. Die Polizei Baden-Württemberg macht sich somit auf den Weg, Inklusion in der Polizei zur Normalität werden zu lassen. In dem einen oder anderen Bundesland ist allerdings immer noch viel zu tun.

Die Interessen von schwerbehinderten Menschen vertreten

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft vertreten die Interessen von schwerbehinderten Menschen, die in der jeweili-

gen Polizei der Länder, bei der Bundespolizei und beim Bundeskriminalamt ihren Dienst verrichten.

Schwerpunkt der Tagung war der Fortschritt, aber auch die immer wiederkehrenden Probleme in der Polizei auf dem Weg zur Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen. Die dabei gemachten Erfahrungen und der Länderaustausch sind wichtige Grundlagen zur einheitlichen Umsetzung der geltenden gesetzlichen Regelungen im Behindertenrecht. „Eine Integration von schwerbehinderten Menschen in die Arbeitswelt kann in der Polizei wie auch in anderen Bereichen nur durch einen kontinuierlichen Prozess der Überzeugung und Bewusstseinsbildung gelingen. Es geht nicht um Mitleid, sondern um Teilhabe und Wertschätzung – behinderten Menschen muss es möglich sein, durch Leistung ihren Platz zu finden. Das ist in unser aller Interesse und gilt auch für die Polizei“, sagte Landespolizeipräsident Gerhard Klotter zum Auftakt der Tagung.

Weitere wesentliche Themeninhalte der Tagung waren der Umgang mit Posttraumatischen Belastungsstörungen bei Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, die begrenzte Dienstfähigkeit und die Änderungen im Recht der Schwerbehindertenvertretungen – die Regelungen des neuen Bundesteilhabegesetzes. Dazu konnten namhafte Referenten wie Prof. Franz Josef Düwell, Vorsitzender Richter des Bundesarbeitsgerichtes a. D., Rechtsanwalt Eckhard Wölke, Beatrix Kirch-Ott vom Hessischen Ministerium des Innern und Karl-Friedrich Ernst, Leiter des Integrationsamtes Baden-Württemberg, gewonnen werden.

Weiterhin wurde der Vorstand neu gewählt. Da einige Vorstandsmitglieder im letzten Jahr ausgeschieden sind, war dies zur Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit erforderlich geworden. Als Vorsitzende wurde mit großer Mehrheit Petra Müller, Hauptschwerbehindertenvertretung der Polizei Thüringen, wiedergewählt. Zur stellvertretenden Vorsitzenden wurde Erika Ullmann-Biller, Hauptschwerbehindertenvertretung der Polizei NRW gewählt. Des Weiteren verstärken Jens Steffen, Hauptschwerbehindertenvertretung der Polizei Schleswig-Holstein, und Wolfgang Sattich-Jaklin, Hauptschwerbehindertenvertretung der Polizei Bayern, den Vorstand.

Die Schwerbehindertenvertretungen sind wichtige Partner in den Dienststellen und „der Motor“ für Inklusion. Dies haben nicht zuletzt die Aktivitäten und die Beteiligung am Diskussionsprozess zum Bundesteilhabegesetz gezeigt. Alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen waren sich einig, eine Fortsetzung folgt zur 38. Jahrestagung 2018 in Thüringen. ■

> **Urlaubsangebote**

Ihr Inserat kommt im Rahmen des Platzangebots zum Abdruck.

Bitte beachten Sie:

1. **Keine gewerblichen** Inserate. **Wir behalten uns Kürzungen vor.**
2. Ihre Zusendung muss mit **Schreibmaschine/PC** geschrieben sein und Ihren Namen mit Anschrift enthalten.
Kein Fax! Bitte benutzen Sie das Internet/E-Mail.
3. Umfang: max. 190 Buchstaben
(30 Buchstaben i. Überschrift, 160 Buchstaben i. Text)
4. Kosten: 20,- €; Rechnung abwarten!

E-Mail: dpolg@dbb.de

REDAKTION POLIZEISPIEGEL, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin

**Kroatien/Dalmatien/
Insel Murter**

Vermiete großen Wohnwagen, ca. 30 m vom Meer, für 4–6 Pers., kompl. wohnfertig eingerichtet. Klima/Sat, Vorzelt (mit Holzboden), Kühlschrank, Kochgelegenheit, Pavillon. Bootsliegepl. möglich, Tauchbasen auf der Insel. Brückenverb. vom Festl. zur Insel. Ab 30–65 € pro Tag. reinhard.svjetlo@gmx.de, Tel.: 0157.82806128 auch WhatsApp.

Toskana/Maremma

Nur 25 Min. ans Meer, wunderschöne Strände, glasklares Was-

ser. Traumhafte Aussicht von der Terrasse in klassische toskanische Landschaft. Naturstein-FeWo in historischem Dorf Caldana. 65 m², 2 Schlafzimmer, max. 4 Pers., voll ausgestattet, Küche inkl. Geschirrsp., Tel.: 08131.260463; E-Mail: residenzacaldana@hotmail.com

OBB: Voralpenland, Kochelsee

Loisachtal/Starnberger See, herrliche FeWo bis 3 Pers., Panorama-Bergblick, verkehrsgünstige Lage BAB MÜ – GAP, Balkon, Vollausstattung, SAT-TV, ab 50 €/Tag, Tel.: 08856.6635

Kroatien/Istrien

Willkommen bei Freunden! Geschmackvoll eingerichtete Ferienwohnungen im malerischen Ort Rabac. Das Haus bietet mehrere Wohnungen, ausgerichtet für 2, 4 oder 8 Personen. Weitere Zustellbetten sind kein Problem. 15 % Nachlass für Kolle-

gen in der Nebensaison. PeterKleffel@web.de, Tel.: 0178.1377511

Spanien/Cap Salou

FeWo, 2 ZKB, 50 m² Wfl., gr. Balkon, ruhige Toplage direkt am Meer, Komplettausst., SAT-TV, Barcelona 90 km, Kollegenrabatt, Tel.: 06126.52837 abends

> **Arbeitsplatzbörse**

Die DPoIG unterstützt in dieser Rubrik die Bemühungen aller Kolleginnen und Kollegen zum Wechsel in ein anderes Bundesland. Die Veröffentlichung ist kostenfrei. **Bitte nutzen Sie für Ihre Zuschrift das Internet: dpolg@dbb.de.**

Achtung: Mit Ihrer Zusendung stimmen Sie der Veröffentlichung auch im Internet zu!

Sachsen-Anhalt <-> Hamburg

PM Polizeirevier Salzwedel, Sachbearbeiter Einsatz sucht aus persönlichen Gründen einen Tauschpartner in Hamburg, Verwendungswunsch DE 1.2. oder Polizeikommissariat 37 oder Polizeikommissariat 24, Erreichbarkeit: Tel.: 0173.3974074 o. E-Mail: max_hauptmann@yahoo.com

Baden-Württemberg <-> Bayern

Biete LaPo Baden-Württemberg (PK) und suche Tauschpartner/-in aus LaPo Bayern. Antrag bereits beim Innenministerium eingereicht. Ringtausch möglich! Bei Rückfragen einfach melden. Kontakt: Tel.: 0151.52328278 oder florian.fi@gmx.de

Buchvorstellung: Oliver Arning, Stefan Bisanz

Schatten der Mächtigen

Biografie eines ehemaligen Personenschützers beim Bundeskriminalamt, Reinhard Landmann

Verlag Security Explorer, Essen 2017, ISBN: 978-3-00-055791-0

Das Buch beschreibt das berufliche Leben von Reinhard Landmann, seit 1990 pensionierter Kriminalbeamter des BKA. Der Leser erfährt, was Personenschutz bedeutet und wie er funktioniert – im Regelfall und im Ausnahmefall. Das Buch dokumentiert Zeitgeschichte, da es – genau 40 Jahre nach den Ereignissen – die Geschichte der zweiten Generation der RAF als Basis für eine historische Einordnung heranzieht.

Der Rechtsstaat hatte damals massive Herausforderungen zu bewältigen. Aus denen zog er Lehren, auch und gerade für den polizeilichen Personenschutz, der in der Praxis mit dem „Konzept Landmann“ verbunden ist.

Das Buch zeigt, wie sich aus dem ursprünglichen Schutz- und Begleitdienst („Sicherungsgruppe“) ganzheitliche Personenschutzkonzepte entwickelt haben, auf welchen Grundlagen sie beruhen und wie sie sich an die jeweilige Zeit angepasst haben.

Nach seiner Pensionierung blieb Reinhard Landmann nicht untätig. Mit Unterstützung von Professor Dr. Dietrich Ungerer und dem früheren GSG-9-Kommandeur Ulrich Wegener hat er sich intensiv der Ausbildung von Sicherheitskräften und der Fahrerfortbildung gewidmet. Außerdem engagierte er sich sehr für die Thüringer Polizei, in deren Aufbau er nach der Wende seinen gesamten Erfahrungsschatz einbrachte.

Der Lebensweg von Landmann ist mit vielen Anekdoten be-



steckt, die er den Autoren Oliver Arning und Stefan Bisanz lustig, sarkastisch, aber auch mit im Laufe seines Lebens gewonnenen Weisheiten und Erkenntnissen erzählt hat.

Mitrezensent: Dr. Dr. Frank Ebert

Auftaktverhandlung Kampfmittelräumdienst



Die dbb Verhandlungskommission Kampfmittelräumdienst mit den Kollegen der DPoIG, Gregor Henschke (links) und Michael Adomat (Mitte).

Beim Auftakttermin zur Verhandlung eines bundesweit einheitlichen Flächentarifvertrags für die Beschäftigten im Kampfmittelräumdienst hat der dbb seine Forderungen

den Vertretern der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) präsentiert. Die Arbeitgeberseite zeigte sich für die grundsätzliche Forderung nach einem Flächentarifvertrag offen. Der dbb will erreichen, dass ein bundesweit einheitliches Tarifniveau für alle Beschäftigten im Kampfmittelräumdienst gilt.

Der Bereich der Kampfmittelbeseitigung ist in den verschiedenen Bundesländern jeweils unterschiedlich organisiert. Neben Kollegen im Beamtenverhältnis gibt es auch zahlreiche Tarifbeschäftigte unterschiedlicher Berufsgruppen, die in diesem Bereich eingesetzt werden. Für diese gelten – je nach Bundesland – unterschiedliche Tarifverträge. Die darin enthaltenen Zulagen für besondere Gefahren sind teilweise über 20 Jahre nicht erhöht worden. Dies wird der hohen psychischen Belastung der Beschäftigten, die unter dem täglichen Einsatz ihres Lebens im Dienste der Allgemeinheit ihre Arbeit verrichten, schon lange nicht mehr gerecht.

Der Bereich der Kampfmittelbeseitigung ist in den verschiedenen Bundesländern jeweils unterschiedlich organisiert. Neben Kollegen im Beamtenverhältnis gibt es auch zahlreiche Tarifbeschäftigte unterschiedlicher Berufsgruppen, die in diesem Bereich eingesetzt werden. Für diese gelten – je nach Bundesland – unterschiedliche Tarifverträge. Die darin enthaltenen Zulagen für besondere Gefahren sind teilweise über 20 Jahre nicht erhöht worden. Dies wird der hohen psychischen Belastung der Beschäftigten, die unter dem täglichen Einsatz ihres Lebens im Dienste der Allgemeinheit ihre Arbeit verrichten, schon lange nicht mehr gerecht.

Bundesarbeitsgericht urteilt

Es verstößt nicht gegen höherrangiges Recht, dass Beamtenverhältnisse nicht in die Beschäftigungszeit des § 34 Abs. 3 TV-L einbezogen werden.

Das beklagte Land Nordrhein-Westfalen beschäftigt die Klägerin seit dem Jahr 2013 als angestellte Lehrerin. Zuvor war die Klägerin über 13 Jahre lang beamtete Lehrerin des Freistaats Thüringen. Die Klägerin will die Zeit ihres Beamtenverhältnisses als Beschäftigungszeit im Sinne von § 34 Abs. 3 TV-L festgestellt wissen. Wechseln Beschäftigte zwischen Arbeitgebern, die vom Geltungsbereich des TV-L erfasst werden, werden die Zeiten bei dem anderen Arbeitgeber nach § 34 Abs. 3 Satz 3 TV-L als Beschäftigungszeit anerkannt. Die Klägerin meint, § 34 Abs. 3 TV-L knüpfe an die Vorgängernorm des § 19 Abs. 3 BAT an, die Beamtenverhältnisse berücksich-

tigt habe, obwohl Beamtenverhältnisse in § 34 Abs. 3 TV-L nicht erwähnt seien.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die dagegen gerichtete Revision der Klägerin hatte vor dem Sechsten Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg. § 34 Abs. 3 Satz 3 TV-L berücksichtigt nach seinem Wortlaut, Zusammenhang und Zweck nur Arbeitsverhältnisse bei einem

anderen Arbeitgeber im Geltungsbereich des TV-L. Die Tarifwerke des TV-L und des TVöD wurden aus dem BAT und dem BAT-O entwickelt. Daraus ist zu schließen, dass die Tarifvertragsparteien Beamtenverhältnisse bewusst

delt es sich mit Blick auf den weiten Gestaltungsspielraum der Tarifvertragsparteien nicht um Sachverhalte, die mit Beschäftigungen in Arbeitsverhältnissen vergleichbar sind. § 34 Abs. 3 TV-L verstößt auch nicht gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit des Art. 45 AEUV. Frühere Beschäftigungszeiten in Arbeitsverhältnissen der Klägerin mit dem Land Brandenburg und dem Freistaat Thüringen in den Jahren 1998 bis 2002 konnten nicht in die Beschäftigungszeit einbezogen werden, weil die Klägerin daraus wegen des dazwischenliegenden Beamtenverhältnisses nicht in das jetzige Arbeitsverhältnis mit dem Land Nordrhein-Westfalen „wechselte“.

Pressemitteilung Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 29. Juni 2017 – 6 AZR 364/16 –



© Cevahir / Fotolia

von der Beschäftigungszeit des § 34 Abs. 3 TV-L ausnehmen wollten. Sie hätten sonst eine § 19 Abs. 3 BAT/BAT-O vergleichbare Regelung getroffen. Deshalb besteht kein Raum für eine Analogie. Der Begünstigungsausschluss verletzt Art. 3 Abs. 1 GG nicht. Bei Tätigkeiten in Beamtenverhältnissen han-

Cannabismedikation und Medikamentenprivileg des § 24 a StVG

Von Ludwig Laub, Polizeidirektor, Hochschule für Polizei Baden-Württemberg

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 6. März 2017¹ sind weitere Cannabisprodukte verschreibungsfähig geworden. Infolgedessen ist mit zunehmender Verordnungshäufigkeit dieser „Medikamente“ damit zu rechnen und auch davon auszugehen, dass künftig mehr Cannabis-medikamentierte Kraftfahrer am Straßenverkehr teilnehmen. Das ist insofern problematisch, als auch ärztlich verordnete Cannabisarzneien die Fahrtüchtigkeit eines Kraftfahrers beeinträchtigen und sogar zu dessen Fahrunsicherheit führen können.

Der vorliegende Beitrag zeigt auf, wann die Fahrt eines Cannabis-medikamentierten Kraftfahrers trotz des Medikamentenprivilegs des § 24 a Abs. 2 Satz 3 StVG den Ordnungswidrigkeitstatbestand einer verbotenen Drogenfahrt verwickelt und welche Verdachtsmomente eine beweisichernde Blutentnahme rechtfertigen können.

■ Anwendungsbereich und Bezugsmöglichkeiten von Medizinalcannabis

Cannabis werden schmerzstillende, krampflösende sowie muskelentspannende und appetitanregende Wirkungen zugeschrieben². Daher zielt die

therapeutische Anwendung vor allem auf die Behandlung von Multipler Sklerose, Autoimmunerkrankungen (Morbus Crohn), AIDS, Depressionen, Epilepsie, ADHS oder der Übelkeit bei Chemotherapie. Hauptsächlich wird medizinischer Cannabis zur Schmerzlinderung bei chronischen Krankheiten eingesetzt.

Um die Einsatzmöglichkeiten von „Medizinalcannabis“ zur Behandlung derartig schwerwiegender Erkrankungen auszuweiten, wurde die zuvor auf „Fertigarzneimittel“ (zum Beispiel Sativex®) begrenzte Verschreibungsfähigkeit auf die Cannabisprodukte „Cannabis in Form getrockneter Blüten“ und „Cannabisextrakte in standardisierter Qualität“ erweitert³. Gleichzeitig wurde die Erstattungsfähigkeit für die rezeptierfähigen Cannabisprodukte durch die gesetzlichen Krankenkassen geregelt.

Ärzte entscheiden im Rahmen ihrer Therapiefreiheit nach den Umständen des medizinischen Einzelfalles über Dosis und die Art und Weise, wie Cannabis als Medizin einzunehmen ist. Zur Verordnung von Cannabisarzneimitteln ist jeder Arzt berechtigt – einer besonderen Zulassung bedarf es nicht⁴. Der Patient bezieht die verordneten Cannabisarzneimittel auf

Betäubungsmittelrezept durch die Apotheken. Daneben besteht die Möglichkeit, nach § 3 Abs. 2 BtMG bei der Bundesopiumstelle des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) eine Ausnahmeerlaubnis zum Eigenanbau von Cannabis zu medizinischen Zwecken zu beantragen.

■ Verbotsvorschriften einer Drogenfahrt

Was die Teilnahme am Straßenverkehr anbelangt, gelten bei einer Cannabismedikation die gleichen Regeln wie für alle anderen zentralwirksamen Substanzen. Ahndungsrechtlich sind zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden, in denen eine wirkstoffbeeinflusste Verkehrsteilnahme gegen Straf- beziehungsweise Bußgeldvorschriften verstößt:

1. Wenn bei einem Fahrzeugführer eine zentral wirksame Substanz im Blut nachgewiesen und zusätzlich substanzbedingte Ausfallerscheinungen/Fahrauffälligkeiten festgestellt werden, verwickelt er den Straftatbestand des § 316 StGB⁵ („Wer ... ein Fahrzeug führt, obwohl er infolge des Genusses ... anderer berauschender Mittel nicht mehr in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen ...), was grundsätzlich zur Entziehung der Fahrerlaubnis führt, sofern ein Kraftfahrzeug geführt wurde. Das gilt auch, wenn es sich bei der Substanz um ein ärztlich verordnetes und bestimmungsgemäß eingenommenes Medikament handelt.

> Ludwig Laub



Polizeidirektor, Fachkoordinator Verkehrswissenschaften an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg; Koordinator für das Modul 7 „Verkehrssicherheitsarbeit der Länderpolizeien und des Bundes“ im 1. Studienjahr des Masterstudiengangs an der DHPol; Mitglied der DPoIG-Kommission Verkehr.

2. Fehlen derartige Verhaltens- und/oder Fahrauffälligkeiten (die zu einer Fahrunsicherheit im Sinne der Fallvariante 1 führen) kommt nur eine Ordnungswidrigkeit nach § 24 a Abs. 2 StVG in Betracht.

Die Vorschrift lautet: § 24 a Abs. 2 StVO Ordnungswidrig handelt, wer unter der Wirkung eines in der Anlage zu dieser Verordnung genannten berauschenden Mittels im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt. Eine solche Wirkung liegt vor, wenn eine in dieser Anlage genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Tatbestandsvoraussetzung ist zunächst der Nachweis einer in

1 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017, Teil I Nr. 11 vom 9. März 2017, S. 403 ff.
2 Das therapeutische Potenzial von Cannabis ist umstritten. Es gibt kaum aussagekräftige Studien über die Wirksamkeit von Cannabis. Wissenschaftliche Daten sollen erst im Rahmen einer Begleiterhebung – ex post – zeitgleich zum Vertrieb gewonnen werden. Die ansonsten üblichen Verfahren zur Arzneimittelzulassung wurden nicht beachtet und die Verschreibungsfähigkeit durch bloße Gesetzesänderung geregelt. (vgl. hierzu ZVS 2.2017, S. 23 ff.)

3 Nach § 1 Abs. 1 BtMVV dürfen die in der Anlage III des Betäubungsmittelgesetzes bezeichneten Betäubungsmittel als Zubereitungen oder – im Falle von Cannabis – auch als „getrocknete Blüten“ verschrieben werden. „Cannabisextrakte in standardisierter Qualität“ werden vom Begriff der Zubereitung (im Sinne von Fertigarzneien) erfasst und sind somit auch verschreibungsfähig und unter den Voraussetzungen des § 31 SGB 5 durch die gesetzlichen Krankenkassen erstattungsfähig

4 Vgl. § 13 Abs. 1 BtMG

5 Als Qualifizierungstatbestand kommt § 315 c StGB „Gefährdung des Straßenverkehrs“ in Betracht, wenn durch die „Trunkenheitsfahrt“ Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert konkret gefährdet werden

der Anlage zu dieser Vorschrift aufgeführten zentralwirksamen Substanz im Blut des Betroffenen. Der psychoaktive Cannabiswirkstoff Tetrahydrocannabinol (THC) ist ein solcher Anlagenstoff.

Zur Tatbestandsverwirklichung ist weiterhin erforderlich, dass der Kraftfahrzeugführer „unter der Wirkung“ eines solchen Anlagenstoffes stehen muss. Bei dem Cannabiswirkstoff THC gilt das „Wirkungsmerkmal“ als erfüllt, wenn der analytische Grenzwert von 1 ng/ml THC im Blutserum erreicht ist. Ausnahmsweise können aber auch sublimale Werte genügen, wenn der Betroffene entsprechende Auffälligkeiten aufweist, die noch nicht zur Fahrsicherheit im Sinne des § 316 StGB führen (Fallvariante 1).

Der wirkungsrelevante Substanznachweis im Blut ist aber nicht tatbestandsmäßig, wenn die festgestellte Substanz ausschließlich durch bestimmungsgemäße Einnahme eines Arzneimittels in das Blut gelangt ist, sofern die Medikamentierung für einen bestimmten Krankheitsfall ärztlich verordnet wurde (sogenannte „Medikamentenklausel“ beziehungsweise „Arzneimittelprivileg“).

► **Arzneimittelprivileg nach § 24 a Abs. 2 StVG**

§ 24 a Abs. 2, Satz 3 StVG bestimmt ausdrücklich, dass der in Satz 1 genannte und die Ordnungswidrigkeit auslösende Grundtatbestand des Führens eines Kraftfahrzeuges unter der Wirkung eines Anlagenstoffes nicht gilt, „wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt“.

Gesetzestechisch handelt es sich bei dem Arzneimittelprivileg des § 24 a Abs. 2 Satz 3 um einen Tatbestandsausschluss und keinen bloßen Rechtferti-

gungsgrund⁶. Dies folgt bereits aus der Formulierung der Medikamentenklausel „Satz 1 gilt nicht, wenn ...“ und den Gesetzesmaterialien zu § 24 a Abs. 2 StVG, aus denen eindeutig hervorgeht, dass durch die neue Bußgeldvorschrift „lediglich die Einnahme illegaler Drogen erfasst werden soll“⁷.

Mit der Formulierung „bestimmungsgemäße Einnahme eines verschriebenen Arzneimittels“ wird offensichtlich auf ein Rezept verwiesen, auf dem die eindeutige Arzneimittelbezeichnung und Dosieranweisung vermerkt sein müssen. Das betrifft die in Deutschland schon bisher zugelassenen Fertigarzneimittel (zum Beispiel Sativex®) und seit März 2017 auch die ebenfalls rezeptfähigen Cannabisarzneimittel wie „getrocknete Cannabisblüten“ und „Cannabisextrakte in standardisierter Qualität“.

Dagegen ist jegliche Form von Selbstmedikation nicht vom Arzneimittelprivileg des § 24 a Abs. 2 StVG erfasst.

► **Verdachtsschöpfung einer pönalisierten Drogenfahrt nach § 24 a Abs. 2 StVG bei behaupteter Cannabismedikation**

Grundvoraussetzung ist zunächst einmal, dass die Polizei vor Ort Anzeichen für eine aktuelle toxische Beeinflussung am Zustand des Betroffenen feststellt. Ergibt sich daraus der Verdacht einer Drogenfahrt nach § 24 a Abs. 2 StVG, kann sich das Medikamentenprivileg nur exkulpierend auswirken, wenn der Betroffene sofort und ausdrücklich darauf verweist, dass er einer ärztlich verordneten Cannabismedikation unterliegt⁸. Mit diesem

Hinweis räumt der Betroffene indirekt eine „Drogenfahrt“ ein, die er mit einer ärztlich verordneten Cannabismedikation „legitimiert“.

Da es sich bei dem Arzneimittelprivileg gesetzestechisch um einen Tatbestandsausschluss handelt, kann ein zur Blutprobe berechtigender Anfangsverdacht in den Fällen behaupteter Cannabismedikation nicht ausschließlich auf Verdachtsmomente gestützt werden, die sich bloß auf die Cannabisbeeinflussung beziehen, weil dieser Umstand für sich allein betrachtet gerade noch nicht tatbestandsmäßig ist. Demzufolge muss sich die Verdachtslage in diesen Fällen auch auf zureichende tatsächliche Anhaltspunkte stützen, die auf eine „nicht bestimmungsgemäße Einnahme“ im Sinne des Medikamentenprivilegs hindeuten. Dazu bedarf es der Feststellung, ob

- > das Medikament durch einen Arzt verordnet und
- > die Dosieranweisung eingehalten wurde.

Wenn eine ärztliche Bescheinigung, ein Rezept beziehungsweise eine Rezeptkopie vorgezeigt wird, aus der sich die Art des Medikaments eindeutig ergibt und keine tatsächlichen Anhaltspunkte darauf hindeuten, dass der Betroffene die ärztlichen Einnahmevergaben missachtet hat, ist von bestimmungsgemäßer Medikamenteneinnahme auszugehen. Mangels Anfangsverdachts einer pönalisierten Drogenfahrt ist bei dieser Fallkonstellation keine Blutentnahme zulässig. Ein zur Blutprobe berechtigender Anfangsverdacht kann nicht bloß damit begründet werden, dass die Medikamenteneinnahme möglicherweise nicht bestimmungsgemäß er-

⁶ So auch: Münchner Kommentar zum Straßenverkehrsrecht, 2016, Band 1, S. 241, Rn. 53

⁷ BT-Drs. 13/3764 vom 8. Februar 1996, I Ziffer 9

⁸ Maatz, Kurt-Rüdiger, „Arzneimittel und Verkehrssicherheit“, Blutalkohol 36/1999, S. 146 ff. (148) „Der Zweifelsatz ‚in dubio pro reo‘ bedeutet nicht, dass immer von der für den Betroffenen günstigsten Mög-

lichkeit auch dann auszugehen ist, wenn sich hierfür keine Anhaltspunkte ergeben. Demzufolge greift das Medikamentenprivileg grundsätzlich auch dann nicht, wenn bei der Blutanalyse psychotrope Substanzen festgestellt werden, die (auch) ärztlich verordnet sein können, der Betroffene aber über die Herkunft schweigt und sonstige Erkenntnisse nicht vorliegen.“

folgt sein könnte. Andererseits darf die Schwelle zur Begründung eines Anfangsverdachts aber auch nicht zu hoch angesetzt werden, zumal die Privilegierung ärztlich verschriebener Arzneimittel, die die gleichen negativen Auswirkungen auf die Sicherheit im Straßenverkehr haben können wie illegale Rauschmittel, sich sonst nicht rechtfertigen lässt.

Vor diesem Hintergrund lässt sich ein Anfangsverdacht einer pönalisierten Drogenfahrt nach § 24 a Abs. 2 StVG nur begründen, wenn

- > der Betroffene keinerlei Bescheinigungen (Rezeptkopie, ärztliches Attest) vorweisen kann, die seine Behauptung stützen, zumal der Verzicht auf eine Blutprobe Beweismittelverlust bedeuten würde oder
- > Anhaltspunkte für eine nicht „bestimmungsgemäße Einnahme“ der verordneten Cannabisarznei vorliegen.

Obwohl Ärzte auf dem Betäubungsmittelrezept zur Arzneimittelbezeichnung unter anderem auch die Gebrauchsanweisung des verordneten Medikaments vermerken müssen⁹, sind diese Angaben bei der Verkehrskontrolle wenig hilfreich, weil die Polizei vor Ort nicht überprüfen kann, ob der Betroffene das verordnete Arzneimittel tatsächlich in der vorgegebenen Menge und Applikationsform eingenommen hat. Selbst massive Konsumanzeichen, die auf übertherapeutische Einnahme des verschriebenen Medikaments hindeuten, könnten dann noch bestimmungsgemäß sein, wenn eine Anwendung „nach

Bedarf“ verordnet wurde (wie dies etwa zur Linderung plötzlich auftretender Schmerzen der Fall sein kann), was höhere Einnahmemengen zulässt.

Nach der hier vertretenen Auffassung ist eine derart enge Begriffsinterpretation der „bestimmungsgemäßen Einnahme“, die sich ausschließlich auf das verordnete Medikament bezieht, aber keinesfalls geboten. Bei einem Medikament, das Betäubungsmittelcharakter hat und die Fahrtüchtigkeit beeinflussen kann, müssen die „Einnahmebestimmungen“ auch verdeutlichen, dass mindestens dann keine Kraftfahrzeuge geführt werden dürfen, wenn

- > zur verordneten (Cannabis-) Medikation weitere psychoaktive Substanzen eingenommen beziehungsweise alkoholische Getränke konsumiert werden oder
- > ausnahmsweise (etwa zur Behandlung akuter Schmerzzustände) höhere Dosen eingenommen werden oder
- > der Betroffene bei sich selbst Anzeichen wahrnimmt, die auf verkehrssicherheitsrelevante Beeinträchtigung hindeuten.

Derartige Hinweise finden sich regelmäßig auch im Beipack entsprechender Medikamente¹⁰. Diese weitergehende Auslegung des Tatbestandsmerkmals „bestimmungsgemäße Einnahme“ ist mit der Wortauslegung noch vereinbar und aus überwiegendem Verkehrssicherheitsinteresse (Sinn- und Zweck-Auslegung) dringend geboten. Sie entspricht auch dem Ausnahmecharakter der Medikamentenklausel, der zu einer weitestgehenden Auslegung des einschränkenden Tatbestandsmerkmals der „bestimmungsgemäßen Einnahme“ zwingt (systematische Auslegung).

¹⁰ In den Fachinformationen von Sativex® heißt es beispielsweise: „Während der Anwendung von Sativex® dürfen Patienten kein Fahrzeug lenken und keine gefährlichen Maschinen bedienen, wenn es ihnen ihr Arzt nicht ausdrücklich erlaubt.“

Somit kommen zur Verdachtsbegründung einer nicht bestimmungsgemäßen Einnahme tatsächliche Anknüpfungsfaktoren in Betracht, die auf Beikonsum mit anderen zentral wirksamen Substanzen, übertherapeutische Dosierung oder Mischkonsum mit Alkohol hinweisen. Solche Hinweise können sich aus den Einlassungen des Betroffenen, dem Auffinden illegaler Drogen beziehungsweise weiterer psychoaktiver Medikamente, gegebenenfalls kombiniert mit überdeutlichen drogentypischen Konsumerscheinungen oder feststellbarem Alkoholgeruch in der Atemluft des Betroffenen ergeben. Insofern erscheinen Einwände, wonach festgestellter Mischkonsum mit Alkohol oder anderen Medikamenten nicht zwingend gegen die ärztlichen Einnahmeverordnungen verstößt, mindestens auf der Ebene der Verdachtsbegründung unbeachtlich.

Falls der Verdacht einer „Drogenfahrt“ nach § 24 a Abs. 2 StVG nicht durch Vorlage eines Rezepts und glaubhafte Angaben des Betroffenen ausgeräumt werden kann, ist auf richterliche Anordnung die Entnahme einer Blutprobe zur näheren Überprüfung gerechtfertigt. Dann entscheidet letztlich der Tatrichter aufgrund des Blutuntersuchungsergebnisses, ob eine bestimmungsgemäße Einnahme eines ärztlich verordneten Medikaments vorlag, die eine Verurteilung ausschließt.

■ Fahrerlaubnisrechtliche Bewertung

Unabhängig von der ahnungsrechtlichen Betrachtung sind Polizeibeamte zur Unterrichtung der Fahrerlaubnisbehörden verpflichtet, wenn sie Kenntnis davon erhalten, dass ein Fahrerlaubnisinhaber einer Cannabismedikation unterliegt¹¹. Gemäß Ziffer 9 der

¹¹ Vgl. § 2 Abs. 12 StVG

Anlage 4 zur Fahrerlaubnisverordnung stellt – unter bestimmten Voraussetzungen – sowohl die Einnahme von Cannabisprodukten als auch die Dauerbehandlung mit psychoaktiv wirkenden Arzneimitteln für den Regelfall einen die Fahreignung ausschließenden Mangel dar, was grundsätzlich zur verwaltungsbehördlichen Entziehung der Fahrerlaubnis führt. Abweichungen hiervon sind nur in seltenen Fällen möglich, wenn ein Ausnahmefall gemäß Nr. 3 der Vorbemerkungen zur Anlage 4 FeV vorliegt¹². Diese Feststellung setzt grundsätzlich eine medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) voraus. Bei bestimmungsgemäßer Einnahme eines ärztlich vorgeschriebenen Betäubungsmittels kann im Einzelfall die Eignung zur Teilnahme am Straßenverkehr gegeben sein. Allerdings ist bei Patienten, die zur Therapie ihrer Grunderkrankung Betäubungsmittel erhalten, im Regelfall schon die Grunderkrankung Anlass genug, die Fahreignung kritisch zu hinterfragen¹³.

■ Sorgfaltspflichten des Patienten

Jeder Verkehrsteilnehmer hat nach den Vorgaben des Gesetzgebers grundsätzlich selbst vor jedem Fahrtantritt und während der Fahrt das Vorliegen und Fortbestehen seiner Fahrtüchtigkeit zu überprüfen. Dieser Grundsatz gilt unverändert auch bei bestimmungsgemäßer Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verordneten Arzneimittels.

Wegen der Gefahren, die mit dem Führen eines Kraftfahrzeu-

¹² Vorbemerkung Nr. 3 zur Anl. 4 FeV: „Die nachstehend vorgenommenen Bewertungen gelten für den Regelfall. Kompensationen durch besondere menschliche Veranlagung, durch Gewöhnung, durch besondere Einstellung oder durch besondere Verhaltenssteuerungen und -umstellungen sind möglich. Ergeben sich im Einzelfall in dieser Hinsicht Zweifel, kann eine medizinisch-psychologische Begutachtung angezeigt sein.“

¹³ Vgl. Graw/Mußhoff, „THC als Arzneimittel – Frage nach Fahrsicherheit und Fahreignung“, Blutaalkohol Vol. 53/2016 S. 289 ff. (294, 295)

⁹ Vgl. § 9 Abs. 1 BtMVV „Auf dem Betäubungsmittelrezept sind anzugeben:
1. Name, Vorname und Anschrift des Patienten, für den das Betäubungsmittel bestimmt ist; (...)
2. Ausstellungsdatum,
3. Arzneimittelbezeichnung, (...)
4. Menge des verschriebenen Arzneimittels in Gramm oder Milliliter, Stückzahl der abgeteilten Form,
5. Gebrauchsanweisung mit Einzel- und Tagesgabe oder im Falle, dass dem Patienten eine schriftliche Gebrauchsanweisung übergeben wurde, ein Hinweis auf diese schriftliche Gebrauchsanweisung (...)
6. – 9. (...)

ges einhergehen, sind die Sorgfaltsanforderungen, die an einen Kraftfahrer gestellt werden, sehr hoch. Demzufolge ist ihm eine Verkehrsteilnahme nur erlaubt, wenn er sich sicher sein kann, dass seine Fahrtüchtigkeit nicht beeinträchtigt ist. Über die Gefahren einer Verkehrsteilnahme unter der Einwirkung eines psychoaktiven Arzneimittels wird der Patient vom behandelnden Arzt aufgeklärt. Weiterhin kann er sich durch den Beipack des verordneten Medikaments informieren¹⁴. In jedem Fall bleibt für den Betroffenen das strafrechtliche Risiko bestehen, dass ungeachtet der medizinischen Indikation selbst die bestimmungsgemäße Medikamenteneinnahme zur Fahrunsicherheit nach § 316 StGB führen kann.

Medikation aus ärztlicher Perspektive

Die Verantwortung für die Verschreibung einer „Cannabis-Behandlung“ liegt bei dem behandelnden Arzt. Er darf ein Arzneimittel, das Betäubungsmittelcharakter hat, nur ausnahmsweise verschreiben, wenn andere Therapieformen nicht geeignet erscheinen¹⁵. In der amtlichen Begründung zur aktuellen Gesetzesänderung wird ausdrücklich auf einen restriktiven Therapieeinsatz von Cannabisarzneien hingewiesen. Eine zulässige Medikamentenverordnung setzt in jedem Fall eine konkrete Diagnose und entsprechende Indikationsstellung voraus¹⁶. Unbeschadet der Selbstverantwortung des Patienten zur Überprüfung des (Fort-)Bestehens seiner Fahrsicherheit ergeben sich für den behandelnden Arzt auch entsprechende

Aufklärungs- und Schutzpflichten aus § 630 e BGB. Diese Vorschrift verpflichtet den Arzt, den Patienten unter anderem über die zu erwartenden Folgen und Risiken der Behandlung beziehungsweise die Auswirkungen der Medikation auf die Fahrsicherheit aufzuklären¹⁷. Letztlich lassen sich die Risiken einer Cannabisfahrt nie ganz ausschließen und nur durch strikte Einhaltung konkreter Einnahmeverfahren minimieren. Schon deshalb sind in der ärztlichen Verordnung präzise Einnahmebestimmungen erforderlich¹⁸.

In jedem Fall sollte der Arzt einen Cannabis-medikamentierten Patienten darauf hinweisen, eine Kopie des Betäubungsmittelrezeptes oder ein ärztliches Attest, aus dem sich die Medikation ergibt, mitzuführen, wenn er unter dem Einfluss eines solchen Medikaments ein Kraftfahrzeug führt. Insbesondere zu Beginn der Therapie sowie in der Findungsphase für die richtige Dosierung ist von einer aktiven Teilnahme am Straßenverkehr dringend abzuraten.

Die Verletzung der Aufklärungspflicht ist stets als ärztlicher Behandlungsfehler zu bewerten und kann zu haftungsrechtlichen Konsequenzen führen¹⁹. Um möglichen Vorwürfen unzureichender Patientenaufklärung von vornherein zu begegnen, ist es dem Arzt anzuraten, den Patienten darüber unterschriftlich zu belehren und dies in der Patientenakte zu vermerken²⁰.

Fazit

In der Abwägung zwischen Patientenwohl und dem Verkehrssicherheitsinteresse der

Allgemeinheit hat sich der Gesetzgeber mit der sogenannten Medikamentenklausel des § 24 a Abs. 2 StVG für eine begrenzte Privilegierung ärztlich verordneter Substanzen entschieden, die die gleiche Wirkung wie Betäubungsmittel haben können.

Das Medikamentenprivileg berücksichtigt, dass derjenige, der aus therapeutischen Gründen Medikamente einnimmt, anders einzuschätzen ist als der Konsument illegaler Drogen. In manchen Fällen wird erst durch die Medikamentierung die ansonsten fehlende oder eingeschränkte Kraftfahrereignung wiederhergestellt²¹. Zwar ist davon auszugehen, dass ärztlich verordnete Cannabismedikation in angemessener Dosierung nicht über die gewünschte Wirkung, zum Beispiel die Schmerzlinderung, hinausgeht. Dennoch könnten Nebenwirkungen wie Müdigkeit oder Konzentrationsschwächen auftreten, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen.

Stellt die Polizei bei einem Kraftfahrer Anhaltspunkte für einen Cannabiskonsum fest und liegen keine Anhaltspunkte für eine Fahrunsicherheit nach § 316 StGB vor, kann die Fahrt nach dem sogenannten „Arzneimittelprivileg“ des § 24 a Abs. 2 StVG legitimiert sein, wenn der Betroffene das Cannabismedikament auf ärztliche Verordnung zur Behandlung eines konkreten Krankheitsfalles bestimmungsgemäß eingenommen hat. Davon ist auszugehen, wenn er ein Rezept beziehungsweise eine ärztliche Bescheinigung vorlegen kann, aus der sich Art und Umfang der Medikamentierung ergeben und keine Anhaltspunkte vorliegen, die auf nicht bestimmungsgemäße Einnahme hinweisen. Ein zur Blutprobe berechtigender Generalverdacht kann nicht da-

mit begründet werden, dass die Medikamenteneinnahme möglicherweise nicht bestimmungsgemäß erfolgt ist. Zur Begründung eines Anfangsverdachts bedarf es vielmehr konkreter Anhaltspunkte, die auf übertherapeutische Medikamenteneinnahme oder Mischkonsum mit anderen psychoaktiven Substanzen hindeuten.

Unabhängig vom Vorliegen einer pönalisierten Drogenfahrt müssen Polizeibeamte in jedem Fall die Fahrerlaubnisbehörde umfänglich und unverzüglich informieren, wenn sie Kenntnis davon erlangen, dass ein Kraftfahrer unter Einfluss eines Medikaments auf Cannabisbasis ein Fahrzeug führt.

Auch bei bestimmungsgemäßer Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verordneten Arzneimittels muss der „Cannabis-Patient“ vor jedem Fahrtantritt und während der Fahrt das Vorliegen und Fortbestehen seiner Fahrtüchtigkeit überprüfen. Letztlich bleibt für ihn immer das strafrechtliche Risiko bestehen, dass ungeachtet der medizinischen Indikation selbst die bestimmungsgemäße Medikamenteneinnahme zur Fahrunsicherheit nach § 316 StGB führen kann. Im Zweifel sollte auf die Autofahrt verzichtet werden.

Besondere Verantwortung trägt der behandelnde Arzt. Er darf Cannabismedikamente nur im Ausnahmefall verordnen und er ist zur umfänglichen Patientenaufklärung verpflichtet. Dies betrifft insbesondere auch Hinweise zur Verkehrsteilnahme unter dem Einfluss von Cannabisarznei. Darüber hinaus sollte der Arzt dem Cannabispatienten dringend empfehlen, beim Führen eines Kraftfahrzeugs eine zusätzliche Ausfertigung des Betäubungsmittelrezeptes für die Cannabismedikation beziehungsweise eine entsprechende ärztliche Bescheinigung/Gebrauchsanweisung mitzuführen.

14 Vgl. Fn. 9 „Inhalte des Betäubungsmittelrezeptes“ und Fn. 10 „Fachinformationen zum Medikament Sativex“

15 § 13 Abs. 1 Satz 1 BtMG: „Die in Anlage III bezeichneten Betäubungsmittel dürfen nur von Ärzten (...) nur dann verschrieben werden, (...) wenn ihre Anwendung begründet ist. Die Anwendung ist insbesondere dann nicht begründet, wenn der beabsichtigte Zweck auf andere Weise erreicht werden kann.“

16 Deutscher Bundestag, Drucksache 18/10902 vom 18. Januar 2017

17 Vgl. Fn. 9

18 Während sich der Arzt bei Verordnung von Fertigarzneimitteln an den Gebrauchsanweisungen des Pharmaherstellers orientieren kann, trifft ihn eine weit größere Verantwortung, wenn er Cannabisprodukte verschreibt, zu denen es keine solche Produktbeschreibung gibt.

19 BGH, VersR 2005, 228, VersR. 1995, 1099
20 Peitz, Jürgen, „Schutzpflichten behandelnder Ärzte und Psychologen“, Blutalkohol Vol. 52/2015, S. 238 ff.

21 Strohbeck-Kühner, Skopp, Mattern, „Cannabis verbessert Symptome der ADHS“, Archiv für Kriminologie, 2007, 220: 11–19 (https://www.cannabis-med.org/data/pdf/de_2008_01_1.pdf)

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg vom 8. März 2017, 5 S 1044/15

Verbot des Parkens auf schmalen Straßen in der StVO unwirksam

Der VGH Mannheim hat entschieden, dass § 12 Abs. 3 Nr. 3 der Straßenverkehrsordnung (StVO), der ein Verbot des Parkens auf schmalen Straßen normiert, teilweise unwirksam ist.

Die Vorschrift verbietet das Parken „vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber“. Wer gegenüber einer Grundstücksein- oder -ausfahrt parke, könne nicht erkennen, ob dies erlaubt oder verboten sei. Denn es sei nicht hinreichend klar, was der Gesetzgeber mit dem Begriff der schmalen Fahrbahn meine. Die Norm sei daher zu unbestimmt und folglich unwirksam. Ein Anlieger könne ein Einschreiten der Straßenverkehrsbehörde folglich nicht schon wegen Verstößen gegen dieses Verbot, sondern nur verlangen, wenn er durch parkende Autos auf der gegenüberliegenden Straßenseite gehindert oder in erheblichem Maße behindert

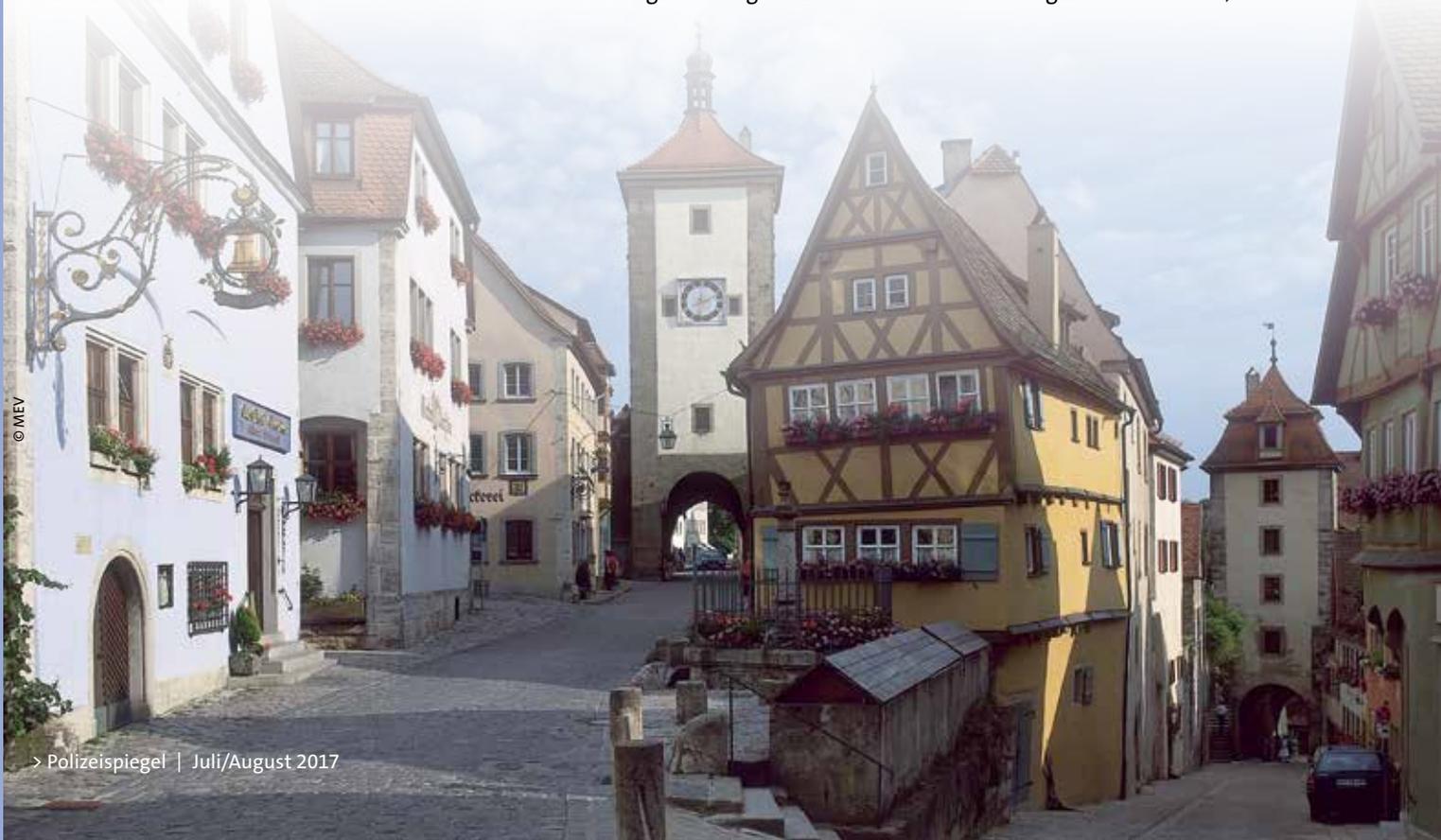
werde, die Grundstücksein- und -ausfahrt zu benutzen, so der VGH Mannheim.

Der Kläger ist Eigentümer eines mit einem Wohnhaus und einer Garage bebauten Grundstücks in einem Karlsruher Wohngebiet. Das Grundstück grenzt an eine Gemeindestraße mit einer 5,50 Meter breiten Fahrbahn und einem 1,15 Meter breiten Gehweg. Die Garage ist vor dem Wohnhaus und etwas tiefer als dieses errichtet, sodass ihre Ausfahrt zur Straße leicht ansteigt. Parken auf der Straßenseite gegenüber andere Autos, dann kann der Kläger sein Auto nur unter mehrmaligem Rangieren auf die Straße beziehungsweise von der Straße in seine Garage

fahren. Daher beantragte der Kläger bei der Stadt Karlsruhe (Beklagte), auf der Fahrbahn gegenüber seiner Grundstücksausfahrt das Parken durch Verkehrszeichen zu verbieten. Das Parken sei dort bereits nach § 12 Abs. 3 Nr. 3 StVO unzulässig, weil die Fahrbahn im Sinne dieser Vorschrift „schmal“ sei. Seit einiger Zeit würden gegenüber seinem Grundstück Autos eng hintereinander und nicht mehr wie bisher auf dem Gehweg geparkt. Dadurch betrage der Abstand zu seiner Garagenausfahrt nur noch 3,40 Meter. Eine geradlinige Ausfahrt sei mit seinem 4,92 Meter langen Auto völlig unmöglich. Er könne jetzt fast nur noch unter Mithilfe einer weiteren Person mit mehrmaligem Rangieren risikolos auf die Straße fahren. Die Stadtverwaltung lehnte den Antrag nach einem Fahrversuch mit dem Kläger ab. Es sei zwar grundsätzlich möglich, das gesetzliche Parkverbot

nach § 12 Abs. 3 Nr. 3 StVO im Einzelfall auch durch Anordnung von Verkehrszeichen, etwa einer Grenzmarkierung (Zeichen 299 StVO) oder eines Haltverbots (Zeichen 286 StVO), zu konkretisieren. Die Fahrbahn der betreffenden Straße sei beim Grundstück des Klägers jedoch nicht im Sinne des gesetzlichen Parkverbots „schmal“, weil die Ausfahrt von diesem Grundstück im Falle eines gegenüber parkenden Autos in vorsichtiger Fahrweise und bei frühzeitigem Einlenken mit maximal zweimaligem Vor- und Zurücksetzen möglich sei. Bei einer solchen Sachlage sei eine Fahrbahn nicht „schmal“, wie verschiedene Gerichte entschieden hätten.

Gegen diese Entscheidung erhob der Kläger nach erfolglosem Widerspruch beim VG Karlsruhe Klage. Das Verwaltungsgericht nahm einen Augenschein ein, bei dem der Kläger demonstrierte, dass er mit



seinem Auto erst nach dreimaligem Rangieren auf die Straße fahren könne. Das Verwaltungsgericht hatte die Klage anschließend unter anderem mit der Begründung abgewiesen, angesichts des heutigen Straßenverkehrs und des herrschenden Parkdrucks sei je nach den örtlichen Verkehrsverhältnissen auch ein dreimaliges Rangieren mit einem Auto heute üblicher Größe noch verkehrsadäquat.

Der VGH Mannheim hat die Berufung des Klägers gegen dieses Urteil zurückgewiesen.

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes hat der Kläger keinen Anspruch darauf, dass die Beklagte über seinen Antrag auf Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung erneut entscheidet. Ein solcher Anspruch folge entgegen der Ansicht des Klägers nicht

schon daraus, dass auf der seiner Garagenausfahrt gegenüberliegenden Straßenseite ein gesetzliches Parkverbot nach § 12 Abs. 3 Nr. 3 StVO bestehe, das dem Schutz seines Anliegergrundstücks diene und regelmäßig missachtet werde. Denn das betreffende Parkverbot nach § 12 Abs. 3 Nr. 3 StVO sei mangels Bestimmtheit unwirksam. Der Begriff „schmal“ genüge nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Bestimmtheit von Normen. Es sei nicht möglich, den Begriff anhand anerkannter Auslegungsregeln zu konkretisieren. Verschiedene Oberlandes- und Oberverwaltungsgerichte hätten zwar als Maßstab eine maximal zulässige Zahl an Rangiervorgängen entwickelt, die für eine Ein- oder Ausfahrt im Einzelfall zumutbar seien. Die in der Rechtsprechung als zumutbar angesehene Anzahl der Ran-

giervorgänge variere aber erheblich. Ungeachtet dessen sei dieses einzelfallbezogene Kriterium zur Konkretisierung des Begriffs „schmal“ ohnehin untauglich. Denn der Adressat des bußgeldbewehrten Verbots, der Fahrer eines auf der gegenüberliegenden Seite einer Grundstücksein- und -ausfahrt geparkten Autos, könne selbst nicht hinreichend sicher ermitteln oder verlässlich einschätzen, wie viele Rangiervorgänge im jeweiligen Einzelfall nötig seien.

Der Kläger könne zwar auch unabhängig von der Gültigkeit des gesetzlichen Parkverbots nach § 12 Abs. 3 Nr. 3 StVO ein Einschreiten der Straßenverkehrsbehörde aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs verlangen, wenn er bei einem Parken von Autos auf der gegenüberliegenden Straßenseite daran gehindert

oder in erheblichem Maße behindert würde, diese Garage zu benutzen. Diese Voraussetzungen seien hier aber bei Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles nicht erfüllt. Ein zulasten des Klägers gehender Gesichtspunkt sei insbesondere, dass er eine befestigte private Verkehrsfläche (Gehweg und Autostellplatz) neben der Garagenausfahrt auf seinem Grundstück höher als diese angelegt und mit Steinen begrenzt habe. Denn infolgedessen könne diese Fläche beim Herausfahren auf die Straße nicht mitbenutzt werden. Die dadurch bedingte höhere Anzahl von Rangiervorgängen habe der Kläger selbst zu vertreten und daher hinzunehmen. Denn es sei ihm zumutbar, die Garagenausfahrt insoweit zu verbreitern.

Jürgen Roos, Roßbach/Wied

Aus Protest gegen Kontrollmaßnahmen: „In meiner Gaststätte steckt keiner einen Wahlzettel in eine Urne!“

Zur Durchführung der Bundestagswahl mietete die Wahlbehörde in einer Gaststätte ein Wahllokal an. Vermieter der Räumlichkeiten ist der Eigentümer des Gebäudes. Gastwirt S., Pächter der Gaststätte, bekam aber Ärger mit dem Ordnungsamt: Mehrfach stellten

die Überwachungskräfte Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz fest, die auch mit einem Bußgeld belegt wurden.

Aus Protest gegen die aus seiner Sicht willkürliche Verhaltensweise der Ordnungskräfte, verkündete S. nun eine Woche

vor der Wahl seine persönliche Art von Wahlboykott: „In meiner Gaststätte“, so S., „steckt keiner einen Wahlzettel in eine Urne! Das werde ich, egal wie, verhindern!“ Doch der Raum war schon vermietet, die Wahlbenachrichtigungen waren bereits gedruckt.

Das Wahlamt blieb jedoch gelassen. Die Mitarbeiter setzten sich mit dem Gastwirt in Verbindung, der aber uneinsichtig blieb.

Ob S. in diesem Fall wohl mit ebenso viel Rücksichtnahme rechnen kann wie bei den Kontrollen zur Beachtung des Jugendschutzgesetzes? Schließlich stellen Verstöße gegen dieses Ordnungswidrigkeiten dar und könnten nach Ermessen bearbeitet werden ...

Eher nicht, denn die Mitarbeiter des Wahlamts schwenkten die Keule des Gesetzes: Nach § 107 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt eine Wahl oder die Feststellung ihres Ergebnisses verhindert oder stört. Sogar der Versuch ist strafbar (§ 107 Abs. 2 StGB). Und Straftaten sind zu verfolgen. Also keine „mögliche Rücksichtnahme“ wie beim Verstoß gegen das Jugendschutzgesetz!

Gewalt wird definiert als körperlich wirkender Zwang durch die Entfaltung von Kraft oder durch sonstige physische Einwirkung, die nach ihrer Intensität dazu geeignet ist, die freie Willensentschließung oder Willensbetätigung

eines anderen zu beeinträchtigen (BGH, NJW 1995, 2643). Sollte S. das Öffnen des Wahllokals in diesem Sinne verhindern oder zu verhindern versuchen, würde er den Straftatbestand erfüllen.

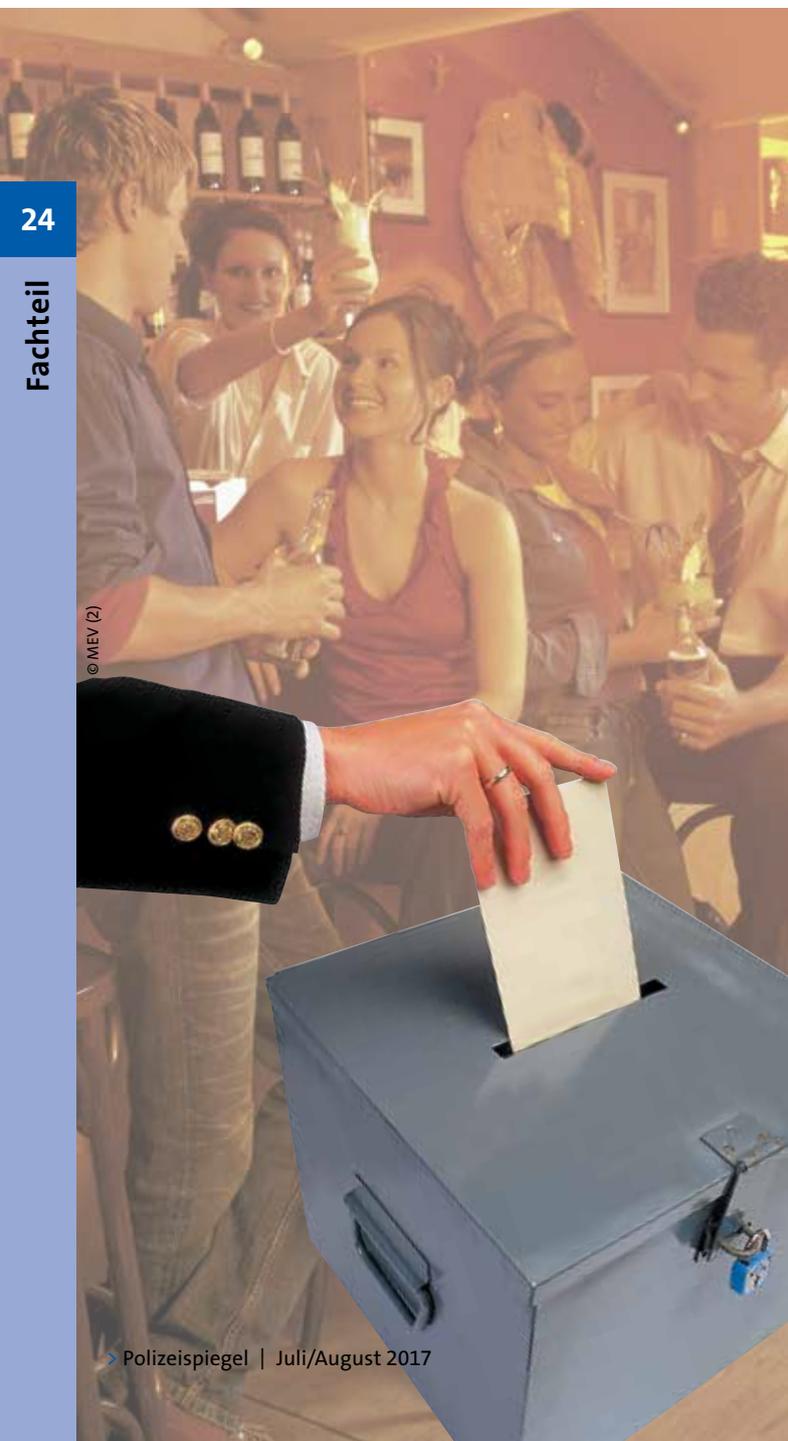
Der Gastwirt ist den Forderungen des Wahlamts nachgekommen und hat sein Lokal als Wahllokal zur Verfügung gestellt. Wäre er nicht einsichtig geworden, so hätte die Ordnungsbehörde folgende Möglichkeiten gehabt:

Ordnungsbehördliche Verfügung durch das zuständige Ordnungsamt, in der auf der Grundlage des Polizeirechts S. aufgefordert wird, das Öffnen des Wahllokals in seiner Gaststätte am Wahltag in der angegebenen Zeit nicht zu verhindern. In der Verfügung kann das Ordnungsamt die Öffnung des Wahllokals durch eine Ersatzvornahme androhen, natürlich mit Angabe der voraussichtlichen Kosten.

Beachtet S. die Verfügung nicht, wird das Ordnungsamt die Polizei am Wahltag um Amtshilfe bitten und gegebenenfalls zusammen mit einem Schlüsseldienst das Wahllokal öffnen lassen. S. muss dann die Kosten der Öffnung des Wahllokals tragen.

Natürlich ist für den protestierenden Gastwirt der Fall noch nicht beendet: Das Wahlamt wird die Staatsanwaltschaft wegen des Versuchs einer Straftat nach § 107 StGB informieren. Ihm droht dann eine Geldbuße oder eine Haftstrafe bis zu fünf Jahren.

Jürgen Roos, Roßbach/Wied



Sitzung des dbb Bundeshauptvorstandes: Gegen KV-Einheitssystem und für Demokratieverziehung



© Friedrich Windmüller

Der dbb Bundeshauptvorstand hat auf seiner zweitägigen Sitzung am 12. und 13. Juni 2017 in Bad Breisig seine Leitanträge für den bevorstehenden dbb Gewerkschaftstag beschlossen, sich gegen die Einführung einer Einheits-Krankenversicherung positioniert und den damit verbundenen Vorschlag einer „Wahlfreiheit“ für Beamte abgelehnt. Außerdem wurde zum Abschluss der Sitzung eine Resolution zur Förderung der Demokratieverziehung verabschiedet.

Zur sogenannten Bürgerversicherung heißt es im Beschluss des höchsten dbb Gremiums zwischen den Gewerkschaftstagen: „Ein Wahlrecht für Beamte, statt Fürsorge einen monatlichen Arbeitgeberzuschuss zu verlangen, lehnt der dbb ebenso entschieden ab wie eine Zwangseinbeziehung von Beamten in die gesetzliche Krankenversicherung (GKV).“ Nur ein verlässlich ausgestaltetes Beihilfesystem ermögliche eine dauerhafte Erfüllung der lebenslangen Fürsorgepflicht der Dienstherren, führt die Entschließung weiter aus. Dazu gehöre auch, dass nicht beliebige Optimierungen nach Lebensphasen zugunsten einzelner Sachverhalte ermöglicht werden. „Ein solches ‚Wahlrecht‘ beinhaltet den Einstieg in den Ausstieg aus einem mehrglied-

rigen Gesundheitssystem, beschränkt den Zugang zur privaten Krankenversicherung (PKV) und führt unweigerlich zu Beitragssteigerungen für alle Beamten. Auf längere Sicht ist dies ebenso nachteilig für die GKV und alle dort versicherten Personen sowie für alle Dienstherren.“

Der dbb Bundesvorsitzende Klaus Dauderstädt wies vor dem Bundeshauptvorstand außerdem darauf hin, dass Einheitssysteme im Gesundheitswesen die Rationierung von Leistungen fördern, und den Zugang zur Spitzenmedizin einschränken. „Zudem würde die Bürgerversicherung zu hohen Arbeitsplatzverlusten führen und dem Gesundheitssystem den erheblichen Beitrag der PKV zur Finanzierung

des medizinischen Fortschritts entziehen.“

■ **Demokratieverziehung unverzichtbar**

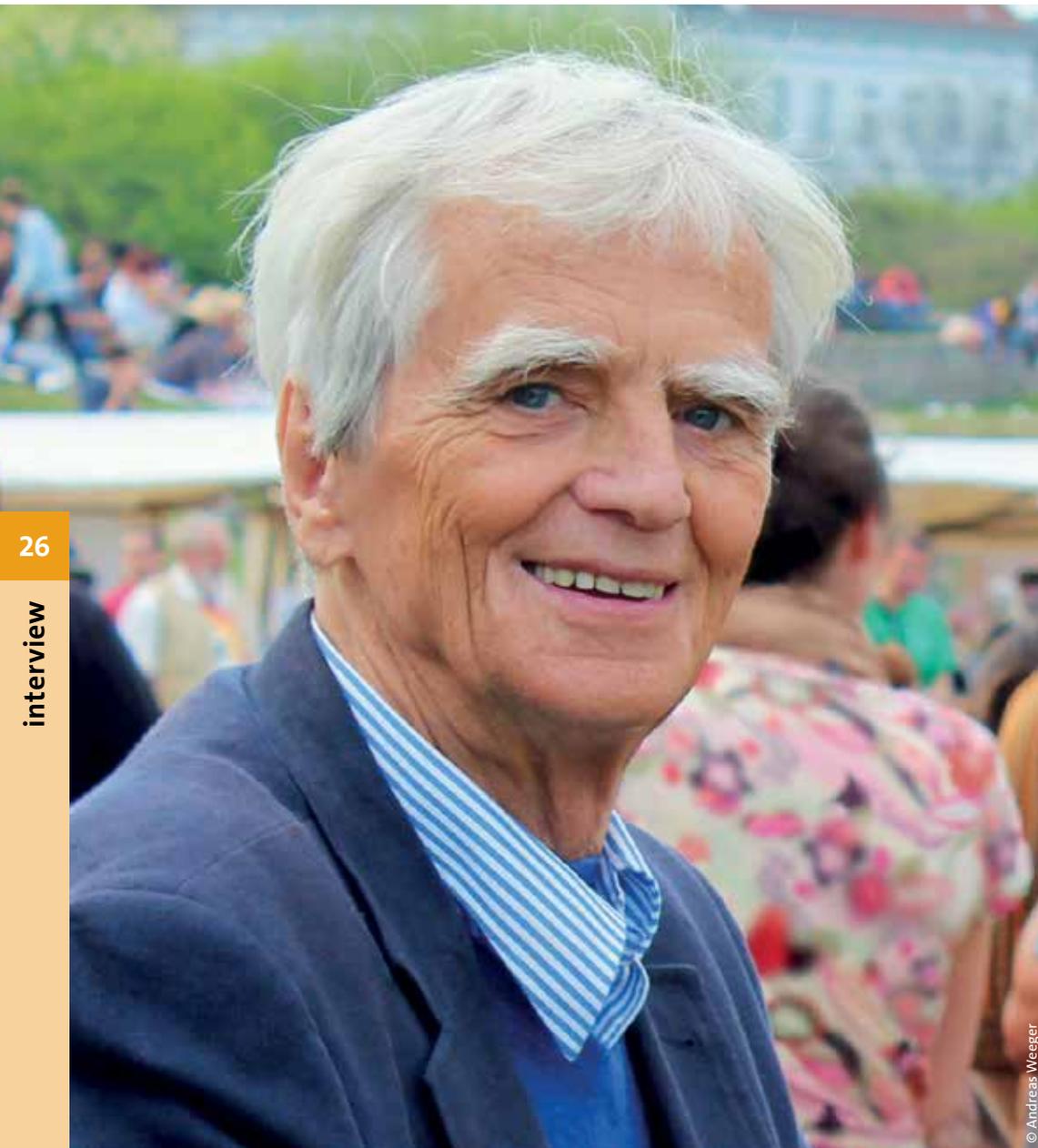
In einer einstimmig zum Abschluss der Sitzung am 13. Juni 2017 in Bad Breisig verabschiedeten Resolution unterstrich der dbb Bundeshauptvorstand, dass Demokratieverziehung und Wertevermittlung elementare Bestandteile der pädagogischen Arbeit an den Bildungseinrichtungen in der Bundesrepublik sein müssen. Mit Blick auf das Erstarken populistischer, extremer bis extremistischer Kräfte komme „der Aufgabe der Bildungseinrichtungen, jungen Menschen Demokratie zu erklären, demokratische Grundprinzipien zu vermitteln und sie dafür zu be-

geistern, herausragende Bedeutung zu“, erklärten die Bundeshauptvorstandsmitglieder. „Demokratie und demokratisches Handeln können und müssen erlernt und erlebt werden. Kinder und Jugendliche sollen Vorzüge, Leistungen und Chancen der Demokratie erfahren und erkennen, dass demokratische Grundwerte wie Freiheit, Gerechtigkeit, Solidarität und Toleranz niemals infrage gestellt werden dürfen.“

Teilhabe und Selbstverantwortung müssten auch und gerade in Familie, Kita und Schule vermittelt werden. Das schließe das Wissen um die Strukturen der demokratischen Staats- und Gesellschaftsordnung im Unterschied zu diktatorischen und oligarchischen Herrschaftsformen ein. Im weiteren Verlauf der Bildungsbiografie müssten Meinungs- und Pressefreiheit, politischer Pluralismus und freie Wahlen dem Machtmonopol einer Partei und der Unterdrückung von Opposition gegenübergestellt werden. Fundierte Kenntnisse der jüngeren Geschichte, etwa zu Weimarer Republik, Nationalsozialismus, Erstem und Zweitem Weltkrieg, der Spaltung Deutschlands in den Rechtsstaat Bundesrepublik und die Diktatur in der DDR und schließlich über die durch die friedliche Revolution in der DDR herbeigeführte Wiedervereinigung seien unverzichtbar: „Sie müssen elementarer Bestandteil von Demokratieverziehung in allen Bildungseinrichtungen sein und bleiben“, forderte der dbb Bundeshauptvorstand. Dafür seien unter anderem angemessene Zeiträume für Projektunterricht erforderlich. Auch in die Lehrerbildung müssten stärker als bislang demokratie- und medienpädagogische Inhalte unabhängig vom studierten Lehramt und Fach einfließen. ■

Hans-Christian Ströbele MdB, Bündnis 90/Die Grünen und dienstältestes Mitglied im

Es geht nicht nach dem Motto



Derzeit gibt es den Bundesnachrichtendienst (BND), den Militärischen Abschirmdienst (MAD) und das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV). Halten Sie diese Strukturen und Kompetenzverteilungen für effektiv?

Nein, im Gegenteil. Die drei Dienste, die Verfassungsschutzämter der Bundesländer sowie die Polizei von Bund und Ländern haben zahlreiche Aufgabenüberschneidungen und -doppelungen, überflüssige Mehrarbeit und argwöhnisches Gegeneinander. Die Grünen haben deshalb vorgeschlagen, etwa das Bundesamt für Verfassungsschutz aufzulösen und dann organisatorisch und personell völlig neu zu starten. 80 Prozent seiner Tätigkeit besteht heute darin, öffentliche Quellen zu nutzen, um über nicht gewalttätige Extremisten Informationen zu sammeln. Das aber können Fachleute und Bürger häufig besser. Deshalb wollen wir diese Tätigkeiten einem unabhängigen Institut übertragen, das nicht mit geheimen Befugnissen arbeitet. Restaufgaben des BfV wie Aufklärung von Spionage und Terrorismus – bevor die Polizei zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung zuständig wird – kann ein viel kleineres Bundesamt übernehmen. Den Militärischen Abschirmdienst wollen wir – so sieht es auch der Bundesrechnungshof – abschaffen. Dessen heutige Aufgaben können BfV und BND erledigen. Auch die Tätigkeit des BND sollte erheblich reduziert werden. Das Ausspähen von EU- und anderen Partnerländern muss wirklich nicht sein.

Ihre Partei will im Falle einer Regierungsbeteiligung das Bundesamt für Verfassungs-

dbb magazin

Herr Ströbele, Sie beobachten die Arbeit der deutschen Nachrichtendienste schon viele Jahre. Fühlen Sie sich sicher?

Hans-Christian Ströbele

Na, „sicher“ kann ich nicht sagen. Aber Angst habe ich keine. Durch die bekannt gewordene ausgeweitete Überwachungspraxis der Dienste fühle auch

ich mich verunsichert. Sicherheit vor Terrorismus und schwerer Kriminalität wollen wir alle, aber doch nicht auf Kosten unserer Freiheit. Die Nachrichtendienste wurden mit Hinweis auf solche Gefahren seit Jahren personell und finanziell aufgerüstet, erhielten zusätzliche Befugnisse, die aber nicht nur zur Abwehr solcher konkreter Gefahren eingesetzt werden.

Das Argument „Kampf gegen Terrorismus und Schwerstkriminalität“ wird missbraucht, um Freiheit und Bürgerrechte rechtschaffener Menschen einzuschränken. Anlasslose Massenüberwachung, wie sie auch vom Bundesnachrichtendienst betrieben wurde, führt dazu, dass Menschen immer weniger von ihren Freiheitsrechten Gebrauch machen.

© Andreas Weeger

Parlamentarischen Kontrollgremium (PKGr) für die Nachrichtendienste:

„besser, wir wissen nicht alles“

schutz mit den entsprechenden Landesbehörden zu einem neuen Amt für Gefahrenerkennung und Spionageabwehr zusammenschließen. Ihnen geht das zu weit. Sind angesichts immer neuer Bedrohungen neue Wege bei der Abwehr nicht unvermeidbar?

Eine Zusammenlegung der Verfassungsschutzämter hat der grüne Parteitag nicht beschlossen, sondern abgelehnt. Zentralisierung bringt nicht mehr Sicherheit. Staaten mit hoch zentralisierter Sicherheitsstruktur wie Frankreich, England oder Spanien haben bei der Abwehr von Terroranschlägen ebenso versagt wie Deutschland. Gerade im Fall Amri ist die Verhinderung des Anschlages nicht an mangelnder Zusammenarbeit der VS-Ämter von Bund und Ländern gescheitert, sondern daran, dass die Bundesbehörden BND und BKA nicht gehandelt haben. Amri war länderübergreifend unterwegs, somit das BfV zuständig. Verfassungsschutz-Landesämter waren nicht involviert. Mehr Zentralisierung beim Bundesamt ist auch politisch nicht wünschenswert. Nicht nur im Fall Amri, sondern auch bei der Aufklärung des NSU-Trios hatte es zehn Jahre lang kläglich versagt mit so verhängnisvollen Folgen. Letztlich würde die Zentralisierung beim Bundesamt auch an den Ländern scheitern. Regierungen und Parlamente hatten übereinstimmend einen entsprechenden Vorschlag des Bundesinnenministers abgelehnt. Stattdessen sollten Zusammenarbeit und Datenaustausch der Dienste von Bund und Ländern besser geregelt werden. Eine neue Initiative zur Verkleinerung der Zahl der Landesämter durch Zusam-

menlegung etwa der Ämter der Stadtstaaten mit denen der umliegenden Länder oder sonstiger kleinerer Länder scheint sinnvoll.

Terror und die Angst der Menschen vor Terror können auch eine starke Demokratie erschüttern. Brauchen wir die deutschen Nachrichtendienste, um die Demokratie zu schützen oder muss sich die Demokratie vor den Nachrichtendiensten schützen?

Ja, der Staat muss den Menschen Sicherheit gewährleisten, reale, statt nur gefühlte Sicherheit. Gesetzesaktionismus der Koalition nach dem Motto „Wir tun was!“ lehne ich ab. Es ist die Polizei, die für Sicherheit sorgen muss. Wenn sie ausnahmsweise verdeckt ermittelt, muss dies wirksam gerichtlich, parlamentarisch und vom Datenschutz kontrolliert werden. Verdeckte Mittel zur Informationsbeschaffung sollen möglichst und in engem Umfang den Nachrichtendiensten vorbehalten bleiben. Durch strikte Kontrolle ist zu verhindern, dass sie ihre gesetzlichen Grenzen unentdeckt überschreiten. Ausufernder V-Mann-Einsatz, Akten schredern oder massenhafte Überwachung von Telekommunikation von EU-Regierungen, Journalisten und Nichtregierungsorganisationen werden so aufgedeckt. Hat die Polizei einen Fall übernommen zur Abwehr einer Gefahr oder in einem Ermittlungsverfahren, haben die Nachrichtendienste unverzüglich alle ihre Erkenntnisse zur Verfügung zu stellen, und zwar rückhaltlos. Es darf nicht sein, dass ein Dienst Informationen nicht weitergibt, um seinen Schatz, „die Quelle“, zu hüten.

Sie gehören seit Juni 1999 dem Parlamentarischen Kontrollgremium (PKGr) für die Nachrichtendienste an, also über 18 Jahre. Wie bewerten Sie die Möglichkeiten und Grenzen der demokratischen Kontrolle im Sicherheitsbereich?

Eine vollständige und effektive Kontrolle der Tätigkeit der Nachrichtendienste durch den Bundestag ist nicht möglich. Das ist eine Illusion. Möglich sind Kontrollen in Stichproben und konzentriert auf größere Projekte und Vorgänge von besonderer Bedeutung. Dazu müssen diese durch die Bundesregierung und die Dienste mitgeteilt werden. Eine Operation darf nicht gezielt geheim gehalten werden – wie geschehen –, weil das Kontrollgremium des Bundestages sonst Konsequenzen zieht. Die parlamentarische Kontrolle funktioniert nur richtig, wenn alle Abgeordneten, die mit Kanzlermehrheit im Bundestag zur Kontrolle der Geheimdienste gewählt werden, ihre Rechte unabhängig und mutig ausüben, auch die aus den Regierungsfractionen. Fehler und Versagen „ihrer“ Regierung und der nachgeordneten Dienste dürfen nicht verharmlost werden. Und die Regierung darf Dienst- und Fachaufsicht über die Sicherheitsbehörden nicht schleifen lassen, statt ini-

tiativ mit ausreichend klaren Weisungen auszustatten. Es geht nicht nach dem Motto „besser, wir wissen nicht alles“. Politisch muss sie ohnehin alles verantworten.

Als Folge aus der öffentlichen Kritik an den Nachrichtendiensten, etwa im Fall des NSU, gibt es seit Anfang 2017 in der Bundestagsverwaltung eine neue Unterabteilung „Parlamentarische Kontrolle Nachrichtendienste“ mit einem Ständigen Bevollmächtigten des PKGr an der Spitze. Wie beurteilen Sie diese Maßnahmen nach den ersten Monaten?

Die Grünen fordern seit Jahren mehr personelle Unterstützung für die neun parlamentarischen Kontrolleure der Nachrichtendienste. Die Personalaufstockung begrüße ich. Die Installation eines Ständigen Bevollmächtigten sahen wir von Anfang an skeptisch, fürchteten wir doch die Verlagerung von den Abgeordneten auf diesen. Die Wahl eines Mitarbeiters aus dem Ministerium, der dort schon für die Dienste tätig war, hat die Bedenken eher bestätigt. Das Recht der Abgeordneten auf direkten Zugang zu Akten und Anhörpersonen soll zwar erhalten bleiben, aber die Praxis zeigt, dass es schwer ist, dies zu realisieren. ■

> Hans-Christian Ströbele ...



© Andreas Gregor

... Jahrgang 1939, war bereits 1985 bis 1987 Bundestagsabgeordneter der damals jungen Partei der Grünen. Seit 1998 gehört der Rechtsanwalt ohne Unterbrechung der grünen Bundestagsfraction an und engagiert sich ebenso lange – inzwischen als dienstältestes Mitglied – im Parlamentarischen Kontrollgremium (PKGr) für die Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes. Ende

2016 gab Ströbele bekannt, dass er aus Altersgründen bei der Bundestagswahl im September 2017 nicht erneut kandidieren wird.

8. Meseberger Zukunftsgespräch: Digitalisierung erfordert Mitbestimmung

Die massiven Veränderungen der Arbeitswelt durch die Digitalisierung waren ein Thema des 8. Zukunftsgesprächs, zu dem Bundeskanzlerin Angela Merkel am 14. Juni 2017 mit führenden Wirtschafts- und Gewerkschaftsvertretern im brandenburgischen Schloss Meseberg zusammentraf.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssten sich möglichst rasch mit neuen Bildungsangeboten auf diese Herausforderungen einstellen, sagte Merkel. Zugleich gelte es, soziale Standards zu beachten und Arbeitsplätze zu erhalten. Der dbb Bundesvorsitzende Klaus Dauderstädt nutzte die Gelegenheit, um auf den Zusammenhang zwischen der Einbindung von Personal- und Betriebsräten einerseits und der erfolgrei-

chen Umsetzung neuer Arbeitsmethoden hinzuweisen. „Ein Abriss in der Mitbestimmung führt zu einem Abriss in der Mitnahme der Beschäftigten“, mahnte Dauderstädt und verwies auf die von dbb und DGB gemeinsam in Auftrag gegebene Pilotstudie zur Beteiligung bei IT-Einführungsprojekten.

Zu dem Gespräch über die Zukunft des Standorts Deutschland waren fast das gesamte



© Bundesregierung/Sandra Steins

> Zu dem Gespräch über die Zukunft des Standorts Deutschland waren mit Bundeskanzlerin Angela Merkel und Vizekanzler und Außenminister Sigmar Gabriel fast alle Mitglieder des Bundeskabinetts nach Schloss Meseberg gekommen. Zu den Teilnehmern des 8. Zukunftsgesprächs zählten die Präsidenten der Arbeitgeberverbände BDI, BDA, DIHK und ZDH. Auf Gewerkschaftsseite nahmen neben dbb Chef Klaus Dauderstädt (ganz rechts vorne) auch die Vorsitzenden von DGB, IG Metall, ver.di und IG BCE sowie Experten aus Wissenschaft und Wirtschaft teil.

Kabinetts, die Präsidenten von BDI, BDA, DIHK und ZDH und vonseiten der Gewerkschaften die Vorsitzenden von dbb, DGB, IG Metall, ver.di und IG BCE sowie Experten aus Wissenschaft und Wirtschaft ins Gästehaus der Bundesregierung, Schloss Meseberg, ge-

kommen. Neben der Transformation der Arbeitswelt durch Digitalisierungsprozesse stand das Thema Weltwirtschaft und Welthandel unter den Vorzeichen von Brexit, Präsidentenwechsel in den USA und Finanzkrisen im Mittelpunkt der Gespräche. ■

Bürgerdialog: Und jetzt, Europa? Wir müssen reden!

Die stellvertretende dbb Bundesvorsitzende Astrid Hollmann stand am 15. Juni 2017 als Expertin für Sozialpolitik den Bürgerinnen und Bürgern beim Bürgerdialog der Europa-Union Deutschland „Und jetzt, Europa? Wir müssen reden!“ in Potsdam Rede und Antwort.

Im Landtag von Brandenburg diskutierte das Publikum mit Politikern und Experten aus Wirtschaft und Verwaltung anhand der fünf Szenarien aus dem Weißbuch der Europäischen Kommission über die Zukunft Europas. „Die Digitalisierung verändert die Arbeitswelt sehr rasant und nachhaltig. In diesem Prozess müssen wir die Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer schützen und anpassen. Und dies sollten wir auf europäischer Ebene tun, denn die Grundfreiheiten

des Binnenmarktes müssen garantiert sein“, sagte Hollmann im Themenraum 2 „Wirtschaft und Soziales: Arbeit, Binnenmarkt, Verbraucher- und Sozialstandards“.

„Europa ist nicht nur ein Markt, sondern auch eine Kulturgemeinschaft“, so Hollmann weiter. „An unseren Werten sollten sich unsere Sozialstandards orientieren.“ Dabei käme es nicht darauf an, alles auf europäischer Ebene zu regeln, sondern dort, wo es die Bürgerin-



> dbb Vize Astrid Hollmann diskutierte mit Potsdamer Bürgerinnen und Bürgern über Europa.

nen und Bürger direkt betrifft. „Den Bürgerinnen und Bürgern ist es egal, auf welcher Ebene ihre Sozialstandards durchgesetzt werden. Aber in einer europäischen Gesellschaft, werden die Probleme eben auch zu europäischen“, sagte Hollmann

mit Blick auf die vom Publikum genannten Themen wie Berufs- und Studienabschlüsse, die Übertragbarkeit von beruflichen Qualifikationen, von Renten- und Sozialleistungsansprüchen. „Deutschland ist in Europa nicht überall Spitzenreiter und Vorzeigekandidat“, erklärte Hollmann. „Gerade im Arbeitsrecht oder bei der Anerkennung von Schulabschlüssen gibt es auch in Deutschland noch Verbesserungsbedarf.“

Der dbb ist langjähriger Partner der Bürgerdialoge der Europa-Union, die sechsmal im Jahr in ganz Deutschland stattfinden und den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit geben, ihre Gedanken zur Zukunft Europas und einer Welt im Umbruch direkt zu kommunizieren. ■

Europäisches Ausbildungsnetzwerk (EAN): CESI Youth mit an Bord

Matthäus Fandrejewski, der Chef der Jugendorganisation der europäischen Dachgewerkschaft des dbb, CESI, der CESI-Youth, ist Mitglied des neu gegründeten Europäischen Ausbildungsnetzwerks (EAN). EAN wurde von der Generaldirektion Beschäftigung der Europäischen Kommission als Arbeitsgruppe eingesetzt.



> CESI-Youth-Chef Matthäus Fandrejewski (Fünfter von Links) ist Mitglied des neu gegründeten Europäischen Ausbildungsnetzwerkes EAN.

Die Arbeitsgruppe besteht aus neun jungen Erwachsenen mit eigenen Ausbildungserfahrungen aus neun europäischen Mitgliedstaaten und soll an der Schaffung europäischer Ausbildungsstandards mitarbeiten. Das erste Arbeitstreffen fand Ende April statt. In Malta trafen Ende Mai 2017 nun erstmals offiziell EAN und die EAfA, die Europäische Alli-

anz für Ausbildungsplätze, zusammen.

Die EAfA, der die CESI, angehört, ist eine Allianz von Unternehmen, Behörden, Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen, die sich in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission für qualitativ hochwertige Ausbildung und gerechte Rahmenbe-

dingungen für Auszubildende einsetzt. „Ich freue mich sehr auf die Arbeit mit dem EAN, aber es wird auch keine leichte Aufgabe. Wir merken schon zwischen Deutschland, Österreich und der Schweiz große Unterschiede in der Ausbildung. Europaweit hochwertige Standards für Ausbildungen zu schaffen, die gegenseitig anerkannt werden, setzt viel

Hintergrundwissen und Verständnis voraus“, sagte CESI-Youth-Chef Fandrejewski.

Fandrejewski kündigte an, neben seinen Erfahrungen als Mitglied in der Jugend- und Auszubildendenvertretung, insbesondere die Positionen der dbb jugend und des Berufsrats Bildung der CESI in die Arbeit des EAN einfließen zu lassen. ■

dbb jugend magazin

„Gute Fahrt!“ wünscht das dbb jugend magazin t@cker im Juli! „Darum, dass möglichst alle Verkehrsteilnehmer zügig und unbeschadet an ihr Ziel kommen, kümmern sich in Deutschlands öffentlichem Dienst Tag für Tag Tausende von Kolleginnen und Kollegen“, schreibt dbb jugend-Chefin Karoline Herrmann im Editorial. Im Fokus der aktuellen Ausgabe stehen die Verkehrlenker der Verkehrszentrale Nordrhein-Westfalen. Mit ihrer Arbeit und unter Einsatz modernster Telematik steuern sie die Verkehrsströme möglichst so, dass Staus und damit ein erhöhtes Unfallrisiko erst gar nicht entstehen. Ein weiterer wesentlicher Part: die Verkehrskommunikation – wer weiß, wo's läuft, kommt schneller durch (t@cker-story)!



online

Im t@cker-fokus gibt dbb jugend-Vize Patrick Pilot Auskunft über eine weitere wichtige Berufsgruppe, die sich die Sicherheit auf unseren Straßen auf die Fahnen geschrieben hat: die rund 30 000 Straßenwärtinnen und Straßenwärtner in Deutschland. „Mehr Verständnis und Respekt“ fordert Patrick, selbst Straßenwärtner in Brandenburg, zu Recht für sie, zumal Gefahr in ihrem Job Alltag ist. In den t@cker-tips ist zu erfahren, wer „BOB“ ist – jemand, der junge Menschen sicher von der Party und/oder Disco nach Hause bringt. t@cker – das dbb jugend magazin: Reinschauen lohnt sich wie immer! Einfach direkt reinsurfen unter www.tacker-online.de! ■

Umstrittenes Urteil des Bundesverfassungsgerichts:

Tarifeinheitgesetz: „Gebogen, bis es passt“



30

fokus

Das Tarifeinheitgesetz (TEG) von Arbeitsministerin Andrea Nahles (SPD), nach dem bei Tarifvertragskollisionen im Betrieb nur der Tarifvertrag der mitgliederstärkeren Gewerkschaft gelten soll, bleibt trotz etlicher problematischer Punkte in Kraft. Das Bundesverfassungsgericht wies am 11. Juli 2017 die Klagen mehrerer Gewerkschaften und Verbände, darunter auch die Verfassungsbeschwerden des dbb beamtenbund und tarifunion und der Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL), gegen die seit rund zwei Jahren geltende Neuregelung weitgehend ab. Gleichzeitig offenbarte das Urteil der Karlsruher Richter eine schier endlose Liste der Ungereimtheiten und Unzulänglichkeiten des TEG – insbesondere der Minderheitenschutz für die vom Gesetz benachteiligten mitgliederschwächeren Gewerkschaften muss vom Gesetzgeber bis spätestens Ende 2018 nachgebessert werden. An dem Berg der zahlreichen weiteren rechtstechnischen Probleme und den Maßgaben der Verfassungsrichter zu deren Lösung sollen sich nun die Arbeitsgerichte abarbeiten.

Vollkommen still und regungslos verfolgten die zu Dutzenden angereisten Verfahrensbeteiligten in Sachen Tarifeinheitgesetz die Urteilsverkündung durch Ferdinand Kirchhof, den Vorsitzenden des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts, die am 11. Juli 2017 pünktlich um 10 Uhr morgens ihren Lauf nahm. Denn der in rechtlicher Hinsicht durchaus akrobatische Spruch der Grundgesetzhüter erforderte volle Konzentration: Zwar fehle es im TEG an Vorkehrungen, die sicherstellen,

dass die Interessen der von Minderheitsgewerkschaften vertretenen Berufsgruppen im verdrängenden Tarifvertrag hinreichend berücksichtigt werden, insoweit sei das Gesetz verfassungswidrig. Im

Übrigen aber sei das TEG nach Maßgabe der Urteilsgründe mit dem Grundgesetz vereinbar, die Verfassungsbeschwerden würden insoweit zurückgewiesen. Und bis zu einer Neuregelung gelte auch der

verfassungswidrige Teil des Gesetzes unter der Maßgabe fort, dass ein Tarifvertrag von einem kollidierenden nur verdrängt werden könne, „wenn plausibel dargelegt ist, dass die Mehrheitsgewerkschaft die Interessen der Berufsgruppen, deren Tarifvertrag verdrängt wird, ernsthaft und wirksam in ihrem Tarifvertrag berücksichtigt hat“. Die zahlreichen Maßgaben und Auslegungen des TEG erläuterte der Vorsitzende sodann ausführlich, und nach und nach wurde deutlich, dass vom Gesetz im ursprünglichen

„Die komba gewerkschaft bedauert das Urteil, das die im Grundgesetz verankerte Koalitionsfreiheit aushöhlt, zudem die Arbeitsgerichte massiv beschäftigen und unnötig Streit erzeugen wird.“

*Ulrich Silberbach,
Bundesvorsitzender der komba gewerkschaft*



> Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts mit den Richtern Yvonne Ott, Andreas Paulus, Wilhelm Schluckebier, Susanne Baer, Ferdinand Kirchhof, Michael Eichberger, Johannes Masing und Gabriele Britz (von links) verkündete am 11. Juli 2017 das Urteil zum Tarifeinheitsgesetz – beschlossen mit 6 : 2 Stimmen. Die Berichterstatterin, Richterin Baer, und Richter Paulus gaben ein Sondervotum gegen die Senatsmehrheit ab.

Sinne wohl am Ende nicht viel übrigbleiben wird – allenfalls ein Beschäftigungsprogramm für Arbeitsrichter, wie mancher unkte.

> **dbb Chef Dauderstädt: „Die Probleme bleiben“**

Als „schwer nachvollziehbar“ bezeichnete denn auch der dbb Bundesvorsitzende Klaus

Dauderstädt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts. „Mit ihrer Entscheidung, den gesetzlichen Eingriff in die Tarifautonomie und die Koalitionsfreiheit des Einzelnen grundsätzlich zuzulassen, heben sich die Bundesverfassungsrichter deutlich von der beeindruckenden Phalanx der zahlreichen und namhaften Verfassungs- und Arbeitsrecht-

ler ab, die das TEG von Anfang an als eindeutig verfassungswidrig und darüber hinaus un-durchführbar abgelehnt haben. Folgt man nun dem Bundesverfassungsgericht, dann lässt sich aus Sicht des Ersten Senats das Tarifeinheitsgesetz mit einigen Änderungen durch den Gesetzgeber, enge Auslegung und vielfache Einbindung der Arbeitsgerichte verfassungskonform umgestalten“, sagte Dauderstädt unmittelbar nach der Urteilsverkündung. „Dem mag man folgen oder nicht. Leider jedoch werden die vom Bundesverfassungsgericht geforderten Änderungen und Ergänzungen das Gesetz kaum praktikabler machen. Auf die Arbeitsgerichte kommen enorme Belastungen zu.“ Immerhin habe das Gericht das Streikrecht jeder Gewerkschaft vorbehaltlos und ausdrücklich anerkannt und dafür Sorge getragen, dass der Gesetzgeber bis zum 31. Dezember 2018 den unzulänglichen Minderheitenschutz korrigieren muss, so Dauderstädt. Gleichwohl mache das Urteil nichts besser, sondern vieles schlechter.

> **dbb prüft weitere rechtliche Schritte**

Der dbb Chef warnte, dass das Tarifeinheitsgesetz auch in der neuen Form zu einer Verschär-

> **Das Urteil**

Das Bundesverfassungsgericht stellte fest, dass das Tarifeinheitsgesetz in die Koalitionsfreiheit eingreift und Grundrechte beeinträchtigen kann. So habe die schwächere Gewerkschaft im Betrieb schwerer, Mitglieder zu werben und zu mobilisieren. Das Streikrecht sei durch das TEG aber ausdrücklich nicht eingeschränkt. Und der Gesetzgeber sei zwar durchaus befugt, Strukturen zu schaffen, „die einen fairen Ausgleich zwischen den Interessen aller Arbeitnehmer eines Betriebes hervorbringen“. Trotzdem ist das Gesetz kein Freifahrtsschein: Der Senat sieht das Risiko, dass die Interessen kleinerer Berufsgruppen wie Piloten oder Krankenhausärzte unter den Tisch fallen. Deswegen muss der Gesetzgeber hier noch Vorkehrungen schaffen – welche, ließ Karlsruhe offen. Grundsätzlich legte das Verfassungsgericht fest, dass die Verdrängungsregelung des TEG tarifdispositiv ist, die Tarifparteien können also im allseitigen Einvernehmen darauf verzichten. In vielen weiteren Punkten nehmen die Richter die Arbeitsgerichte in die Pflicht und machen Vorgaben zu Auslegung und Umsetzung des TEG. Sie sollen beispielsweise dafür Sorge tragen, dass kein Arbeitnehmer Zusagen bei der Altersvorsorge oder eine Arbeitsplatzgarantie verliert. Und bei der Ermittlung der jeweiligen Mehr- und Minderheitsgewerkschaft im Betrieb im Rahmen des arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahrens soll die Mitgliederstärke der Gewerkschaften „nach Möglichkeit nicht offengelegt“ werden. Aktenzeichen: 1 BvR 1571/15, 1 BvR 1477/16, 1 BvR 1043/16, 1 BvR 2883/15, 1 BvR 1588/15.



© dbb/picture alliance/Jan Haas (3)

> Nach der Urteilsverkündung stand dbb Chef Klaus Dauderstädt den Medienvertretern Rede und Antwort.



> Entschlossen im Einsatz für Tarifautonomie und Tarifpluralität – nach wie vor dem Urteil: Bundesinnenminister a. D. Gerhart Baum, Prozessbevollmächtigter der Vereinigung Cockpit, deren Präsident Ilja Schulz und dbb Chef Klaus Daurerstadt (von links).

fung der Konkurrenzsituation zwischen den Gewerkschaften führen wird. „Mit der Verlagerung der Tarifpolitik auf die Betriebsebene wird die Idee des Flächentarifs gänzlich zerschossen. Und soweit tatsächlich zahlenmäßig kleinere, aber gleichzeitig hochgradig organisierte Gewerkschaften verdrängt werden, haftet dem TEG weiterhin ein eklatantes Demokratiedefizit an. Dem werden wir nicht tatenlos zusehen“, kündigte Daurerstadt in Karlsruhe an. „Wir werden uns intern beraten und das Urteil im Detail analysieren. Danach werden wir unseren Kampf gegen die gewerkschaftsfeindliche Zwangstarifeinheit fortführen – politisch und wenn nötig mit einer Klage vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Deutschlands Sozialpartner brauchen keinen Dompfeiler, sie können auch ohne gesetzliche Zwangstarifeinheit verantwortungsvoll mit ihren Rechten umgehen und individuell wie für das Gemeinwesen tragbare Kompromisse aushandeln“, machte Daurerstadt deutlich.

Für die Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GdL)

„Für die DPVKOM ist von entscheidender Bedeutung, dass das Streikrecht unangetastet bleibt. Darüber hinaus hat sich die Auffassung der DPVKOM bestätigt, dass das Tarifeinheitsgesetz in dieser Form nicht umsetzbar ist und an der betrieblichen Praxis scheitern wird.“

Volker Geyer, Bundesvorsitzender der Kommunikationsgewerkschaft DPV (DPVKOM)



> Verfolgten die Ausführungen der Verfassungsrichter direkt im Gerichtssaal: Neben den Verfahrensbeteiligten Klaus Daurerstadt (für den dbb) und Claus Weselsky (Zweiter von rechts, für die GdL) waren aus der „dbb Familie“ auch die Bundesvorsitzenden der DPVKOM, Volker Geyer (ganz links), der Nahverkehrsgewerkschaft NahVG, Axel Schadt (Zweiter von links), und der GdS, Maik Wagner (rechts), nach Karlsruhe gekommen.

bilanzierte deren Vorsitzender Claus Weselsky, zugleich stellvertretender Bundesvorsitzender des dbb: „Der existenzbedrohende Angriff auf Berufs- und Spartengewerkschaften, den die sozialdemokratische Arbeitsministerin Andrea Nahles angeführt hat, ist erst einmal abgewehrt, die Einschränkung der Koalitionsfreiheit wird nicht zugelassen, das Arbeitskampfrecht von Berufsgewerkschaften wird nicht eingeschränkt.“ Trotzdem hätte man sich eine eindeutige Entscheidung der Verfassungsrichter erhofft, das TEG hätte besser ganz verschwinden sollen.

➤ Zwei Verfassungsrichter stimmen gegen Urteil

Nicht nur die gegen das TEG klagenden Gewerkschaften kritisierten den Spruch des Ersten Senats umgehend. Auch intern war das Urteil heftig umstritten: Gleich zwei Verfassungsrichter, Susanne Baer, als Berichterstatterin für das Verfahren zuständig, und Andreas Paulus, legten ein Sondervotum ein: Nach ihrer Auffassung stehen die schwerwiegenden verfassungswidrigen Defizite des TEG einer Fortgeltung im Weg, das

Gesetz schieße deutlich über das Ziel hinaus. Und die grundrechtlichen Probleme könnten nicht einfach den Fachgerichten überlassen werden, so die Kritik von Baer und Paulus. Bereits die politische Ausgangslage für das TEG erschien ihnen fragwürdig: „Es ist nicht zu übersehen, dass die angegriffenen Regelungen auf einen einseitigen politischen Kompromiss zwischen den Dachorganisationen Deutscher Gewerkschaftsbund und Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände zurückgehen.“

„Die Billigung des Tarifeinheitsgesetzes in weiten Teilen durch das Bundesverfassungsgericht ändert nichts an der Tatsache, dass der Gesetzgeber massiv in die Wirksamkeit von Gewerkschaften eingreift und das Streikrecht aushöhlt. Viele Fragen bleiben offen, zum Beispiel die Definition, was im Schulbereich ein Betrieb ist. Ist die Bezugsgröße die Einzelschule, das Schulamt, die Bezirks- oder die Landesebene?“

Udo Beckmann, Bundesvorsitzender des Verband Bildung und Erziehung (VBE)

Auch in den Medien wurde das TEG-Urteil überwiegend kritisch kommentiert – den Tenor auf den Punkt brachte beispielsweise Wolfgang Janisch in der „Süddeutschen Zeitung“ (11. Juli 2017): „Die Wahrheit ist: Das Gesetz ist keineswegs verfassungsgemäß, es ist sogar ziemlich grundgesetzwidrig – und war nur zu retten, weil die Richter es an allen Ecken so zurechtgebogen haben, dass es gerade noch in den Rahmen des Gewerkschaftsartikels im Grundgesetz passt.“ *Britta Ibal*

„die andere meinung“ zum TEG-Urteil im dbb magazin Seite 24.

Wie geht es jetzt weiter?

Nachgefragt bei Willi Russ, Zweiter Vorsitzender des dbb und Fachvorstand Tarifpolitik

Ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts jetzt ein herber Rückschlag für den dbb und seine Fachgewerkschaften?

Nein. Rein tariftechnisch überhaupt nicht. Karlsruhe hat erkannt, dass das TEG keine Vorkehrung dafür trifft, die Interessen der Minderheitsgewerkschaften zu wahren, und den Gesetzgeber zu Nachbesserungen verpflichtet, immerhin. Auch das Streikrecht bleibt für alle Gewerkschaften bestehen. Trotzdem ist die Entscheidung meiner Ansicht nach falsch, weil das TEG beim Grundrechtseingriff viel zu weit geht und gar nichts besser, sondern vieles schlechter macht – so haben es auch die Verfassungsrichter Prof. Dr. Baer und Prof. Dr. Paulus in ihren Voten gegen den Mehrheitsbeschluss des Senats deutlich gemacht.

Sind die vom Bundesverfassungsgericht geforderten Nachbesserungen zum Schutz der Koalitionsfreiheit und Tarifautonomie ausreichend?

Die Praxis wird zeigen müssen, ob das Gesetz überhaupt taugt

– nicht wenige Experten und Praktiker auf beiden Seiten der Sozialpartner sind sich sicher, dass man es einfach links liegen lassen sollte. Neben den vom Gesetzgeber geforderten Maßnahmen haben nun die Ar-



beitsgerichte den „Schwarzen Peter“: Sie müssen sich mit einem ganzen Kanon von Maßgaben, Prüfungen und empirischen Fragen auseinandersetzen und dafür sorgen, dass die Tarifautonomie ausreichend geschützt wird. Auch die Antwort auf unsere konkrete Frage, wie das Gesetz im öffentlichen Dienst überhaupt praktikabel gemacht werden

soll, ist Karlsruhe schuldig geblieben. Es gibt hier den klassischen Betriebsbegriff, auf den das Gesetz zentral abstellt, überhaupt nicht. Soll jetzt in jedem Rathaus, Finanzamt und Ministerium einzeln gezählt werden, welche Organisation wie viele Mitglieder hat? Und wen gehen so persönliche Daten der Beschäftigten

wie die Gewerkschaftsmitgliedschaft überhaupt etwas an? Mit seinem Mehrheitsmechanismus, sollte er denn je zum Tragen kommen, schwächt das Gesetz die Kampfkraft der Arbeitnehmervertretungen insgesamt. Wir jedenfalls werden die Interessen der Mitglieder unserer Fachgewerkschaften auch weiterhin im Rahmen der Koalitionsfreiheit und der vom

Gericht klar bestätigten Tarifautonomie vertreten. Möglicherweise wird es dann etwas „ruppiger“ hergehen.

Begeisterung klingt anders ...

Das TEG war, ist und bleibt auch nach dem Urteil ein manifestierter Angriff auf die Koalitionsfreiheit von Arbeitnehmern und auf die Tarifautonomie. Glücklicherweise hat das Verfassungsgericht strenge Leitplanken eingezogen, damit die zahlenmäßig kleineren Organisationen sich nicht dem Diktat der mitgliederstärkeren unterwerfen müssen. Der Tarifpolitik in Deutschland ist mit alldem gleichwohl kein Gefallen getan. Die Regelungen werden nicht, wie von den Machern des Gesetzes behauptet, zu einer Befriedung des ohnehin nicht sehr konfrontativen Tarifgeschehens in unserem Land führen, sondern im Gegenteil zu einer Verschärfung der Konkurrenz zwischen den Gewerkschaften. Mit einer Verlagerung der Tarifpolitik auf die Betriebsebene wird die Idee des Flächentarifs zudem gänzlich verschossen. Insofern werden wir die Umsetzung des TEG jetzt sehr genau beobachten und gegebenenfalls eine erneute rechtliche Prüfung des Gesetzes angehen. ■

Gemeinsame Anti-Gewalt-Aktion: Mehr Respekt!

Immer öfter kommt es zu gewaltsamen Übergriffen auf Beschäftigte wie Jobcenter-Mitarbeiter, Polizisten, Lehrer, Sanitäter, Busfahrer, Feuerwehrleute oder Lehrkräfte. Zum Internationalen Tag des öffentlichen Dienstes am 23. Juni 2017 haben Bundesinnenministerium, dbb beamtenbund und tarifunion und Deutscher Gewerkschaftsbund bei einem gemeinsamen Presse-termin am Berliner Hauptbahnhof für mehr gegenseitigen Respekt von öffentlich Bediensteten und Bürgern geworben.



➤ Beschäftigte aus Bereichen des öffentlichen Dienstes, die besonders häufig Opfer von gewalttätigen Angriffen werden, berichteten anlässlich einer gemeinsamen Anti-Gewalt-Aktion im Berliner Hauptbahnhof von ihren Erlebnissen. dbb Chef Klaus Dauderstädt, Bundesinnenminister Thomas de Maizière und die stellvertretende DGB-Bundesvorsitzende Elke Hannack (Bildmitte von rechts) stellten sich als Vertreter der Institutionen, die diese Aktion organisiert hatten, den Fragen der Medien.

Nach Gesprächen mit Kolleginnen und Kollegen aus den besonders betroffenen Branchen rund um den Bahnbetrieb hat sich der dbb Bundesvorsitzende Klaus Dauderstädt gegen jede Tabuisierung dieser zunehmenden Gewalt ausgesprochen: „Hier gibt es nichts unter den Teppich zu kehren. Manche Vorgesetzte glauben vielleicht immer noch, damit den Ruf der eigenen Dienststelle schützen zu können – das ist ein gefährlicher Holzweg. Wir brauchen vielmehr

eine flächendeckende Erfassung und Analyse vorhandener Gefahrensituationen und unterschiedene Gegenmaßnahmen.“

Der nötige Bewusstseinswandel habe erfreulicherweise bereits eingesetzt, so der dbb Chef weiter: „In den Behörden und Dienststellen wird offener über das Thema Gewalt gesprochen, Deeskalationsschulungen werden vermehrt angeboten, bauliche Voraussetzungen und betriebliche

Abläufe werden optimiert. Außerdem hat sich auch die Gesetzeslage verbessert.“ Dauderstädt verwies auf ein entsprechendes Bundesgesetz vom Mai 2017 und regte an, dem Vorschlag Nordrhein-Westfalens zu folgen und noch einen Schritt weiterzugehen: „Es war richtig, Polizei- und Rettungskräfte besser gegen Übergriffe zu schützen. Wir sollten aber alle Staatsdiener und Ehrenamtlichen, die für das Gemeinwohl unterwegs sind, einbeziehen und Übergriffe auf diese Personengruppe generell schärfer bestrafen.“

Für den Gesundheitsschutz sei außerdem eine sachgerechte Personalausstattung des öffentlichen Dienstes entscheidend. Vor diesem Hintergrund begrüßte Dauderstädt die aktuellen Zahlen des Statistischen Bundesamtes Destatis, die einen Personalanstieg insbesondere in den Bereichen Soziales, Innere Sicherheit und Hochschule aufzeigen. „Das ist zwar nur ein erster Schritt in die richtige Richtung. Aber in jedem Fall reduziert es die psychische und physische Belastung und trägt zur Entspannung der Situation bei. Davon profitieren Beschäftigte und Bürger gleichermaßen“, so der dbb Chef.

➤ Kurz berichtet

Mehr Wertschätzung für die Berufe des Gesundheitswesens hat der dbb Bundesvorsitzende Klaus Dauderstädt am 30. Juni 2017 in Bad Staffelstein auf dem Gewerkschaftstag der Gewerkschaft für das Gesundheitswesen in Bayern LBB gefordert. Der tägliche Einsatz der Beschäftigten als Ärzte, in der Pflege, im Service, in der psychologischen und psychiatrischen Begleitung der Patienten und in den Kliniken erfolge nicht nur unter hohen physischen, sondern auch unter hohen psychischen Belastungen und verlange nach größerer Anerkennung: „Eine Gesellschaft, die sich den Sozialstaat in die Verfassung geschrieben hat, muss sich gerade auch an der Leistungsfähigkeit und Qualität ihres Gesundheitssystems messen lassen. Dass Deutschland hier weltweit einen exzellenten Ruf hat, ist vor allem ein Verdienst der Beschäftigten im Gesundheitswesen“, so Dauderstädt.

Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz:

Verbesserungen umsetzen

Der Vorsitzende der dbb bundesseniorenvertretung, Wolfgang Speck, hat den Deutschen Bundestag vor der abschließenden Behandlung des Entwurfs des Rentenüberleitungs-Abschlussgesetzes am 1. Juni 2017 aufgefordert, die von Bundesrat und Experten als notwendig angesehenen Verbesserungen aufzugreifen.

„Der Bundesrat hat völlig unrecht: die Angleichung der Renten in den östlichen Bundesländern muss aus Steuermitteln finanziert werden“, fordert Speck. Es handle sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nicht zum überwiegenden Teil zulasten der Versichertengemeinschaft gehen dürfe. Die von der Bundesregierung vorgesehene

anteilige und stufenweise Beteiligung des Bundes reiche nicht aus.

Nachdem inzwischen bekannt geworden sei, dass der Rentenwert Ost bereits zum 1. Juli 2017 95,7 Prozent des Westwertes erreichen wird – laut Gesetzentwurf ist dieser Wert erst für Juli 2018 vorgesehen – müsse verhindert werden,

dass sich die Situation der Rentner in den östlichen Ländern dadurch verschlechtere. Speck stimmte dem Vorschlag aus der Expertenanhörung zu: „Die für die Jahre 2019 bis 2024 vorgesehene Anpassung muss auf die Jahre 2018 bis 2023 vorgezogen werden.“

Nach wie vor unbefriedigend sei die Behandlung der durch die Rentenüberleitung besonders benachteiligten Personengruppen. Darunter fallen Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post, des Gesundheits- und Sozialwesens, ehemalige Professoren und leitende Wissenschaftler, Bestandsrentner zum 31. Dezember 1991 sowie Versicherte, die in den Jahren

1992 und 1993 verrentet wurden. Auch die vor 1992 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR geschiedenen Frauen zählen dazu.

Mit Blick auf die letztgenannte Gruppe hatte der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frauen den Vereinten Nationen in seiner Sitzung am 20. und 21. Februar 2017 empfohlen, ein staatliches Entschädigungssystem zur Ergänzung der Renten betroffener Frauen einzurichten. „Der Gesetzgeber sollte nicht nur diese Empfehlung aufgreifen, sondern auch die anderen Benachteiligungen beseitigen“, unterstrich Speck die Forderungen der dbb Senioren. ■

Bundesamt für Verfassungsschutz: Im Verborgenen Gutes tun

Sie haben niemandem je ein Foto von ihrem Arbeitsplatz gezeigt, und Besuch ist nicht gestattet. Wenn Steffen Anheuser und Markus Achsenbichler, die in Wirklichkeit anders heißen, die streng gesicherte Pforte passiert haben und ihren Arbeitstag beginnen, kappen sie – wie alle Kolleginnen und Kollegen – den privaten Kontakt nach draußen. Sie schalten ihre Smartphones aus und schließen sie ein. Als Beschäftigte des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) tun sie täglich nicht weniger, als aufzupassen, dass die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland keinen Schaden nimmt. Dafür haben sie sich zu strikter Verschwiegenheit verpflichtet und arbeiten meist im Verborgenen.

ZENTRALE DES BUNDESAMTES FÜR VERFASSUNGSSCHUTZ BfV, KÖLN-CHORWEILER

Die Chance, ein Gespräch mit zwei jungen Verfassungsschützern führen zu können, die sagen dürfen, dass sie im Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) arbeiten, besteht nicht alle Tage. Das „Haus“ beschützt seine Leute sorgfältig, weil sich auch der kleinste Riss in seiner Hülle zu einer Bedrohung für seinen Auftrag ausweiten könnte: In der Bundesoberbehörde, deren Beschäftigte sich mehrheitlich damit befassen, Aktivitäten zu beobachten und zu verfolgen, die die nationale Sicherheit in Gefahr bringen könnten, sind Gäste aber trotzdem willkommen. Das gebietet das Selbstverständnis des BfV als „Dienstleister der Demokratie“. Der Ort, an dem in der BfV-Zentrale in Köln-Chorweiler

Gäste empfangen werden, gibt allerdings nicht das Geringste von der Arbeit der gut 3 000 BfV-Beschäftigten preis. „Das BfV ist der deutsche Inlandsnachrichtendienst. Wie der Name schon sagt, sammeln und prüfen wir Nachrichten, die wir zum erheblichen Teil auch aus frei zugänglichen Quellen schöpfen. Wir sind keine Spione“, sagt Steffen Anheuser zur Begrüßung. Im Konferenzraum des modernen Besucherzentrums der BfV-Zentrale in Köln-Chorweiler zerplatzen die unterbewusst gespeicherten Bilder aus James-Bond-Filmen wie Seifenblasen ...

Da ist es fast unnötig hinzuzufügen, dass Agent 007 oder sei-

ne coolen Klone, die sich durch actionsatte Problemlagen baltern, um die Welt zu retten, nicht ausschlaggebend für Anheusers Entscheidung waren, Mitarbeiter beim BfV zu werden. Der 28-Jährige, der in Wirklichkeit einen anderen Namen trägt, war nach seinem Masterabschluss in BWL zunächst in die Wirtschaft gegangen, fand aber bald heraus, dass er sich mit der Arbeitswirklichkeit dort immer weniger identifizieren konnte. „2015 las ich dann über den Hackerangriff auf den Deutschen Bundestag und dachte: Gegen derart massive Angriffe auf grundstaatliche Akteure wie die gewählten Volksvertreter muss doch etwas unternommen werden.“ Anheuser

durchforstete das Stellenportal bund.de – und wurde fündig.

Ein nationales Frühwarnsystem

Seit knapp einem Jahr arbeitet der Betriebswirt, der – wie er mit Nachdruck betont – keine IT-Ausbildung hat, beim BfV als Referent in der Abteilung Cyberabwehr und Wirtschaftsschutz. Noch ist er – wie alle „Neuzugänge“ aus der freien Wirtschaft – Tarifbeschäftigter, die „nicht ab Tag eins verbeamtet werden“. Es bestehen aber gute Chancen für eine zukünftige Verbeamtung – eine zusätzlich angenehme Aussicht für einen jungen Mann, der beruflich angekommen ist. „Die Vielfalt der Auf-





gaben und Themen, mit denen ich zu tun habe, macht jeden Tag total spannend. Wir planen, beobachten, werten Quellen aus und pflegen nationale und internationale Kontakte im IT-Bereich und beraten Unternehmen und Bürger in Fragen der Datensicherheit.

Gelegentlich beantworten wir auch Anfragen von Bürgern, die erfahren möchten, ob der Verfassungsschutz ein Auge auf sie geworfen hat“, skizziert Steffen Anheuser, was er über seine Tätigkeit berichten darf. „Das klingt jetzt wie auswendig gelernt, aber ich sage es

trotzdem“, fügt er hinzu: „Man tut Gutes, wenn man hier arbeitet. Das BfV, das ja bekanntlich keine exekutiven Befugnisse hat, ist ein Frühwarnsystem für die nationale Sicherheit. Von uns kommen Hinweise, die Handlungsgrundlagen für das Bundesinnenministerium

oder das Bundeskriminalamt und die Polizei liefern. Wir dürfen zwar nicht öffentlich über Falldetails sprechen, aber: Den Hackerangriff auf die OSZE, der sich im November 2016 ereignet hat, den haben unsere Leute zuerst gesehen.“

■ Studium war kein Spaziergang

Bei Markus Achsenbichler, dessen Name so auch nicht in einem Melderegister verzeichnet ist, war es nicht das Onlineportal „bund.de“, das ihn zum Bundesamt für Verfassungsschutz führte, sondern ein Bundespolizist. „Der Vater meiner früheren Lebensgefährtin war bei der Polizei. Als er mitbekam, dass ich nicht so recht wusste, was ich mit meinem Bachelor in Politik und Literaturwissenschaft anfangen sollte, gab er mir einen

Tipp.“ Achsenbichler bewarb sich im Frühjahr 2015 beim BfV, wurde als Regierungsinспекtoranwärter eingestellt und absolvierte die duale Ausbildung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst, die er im Frühjahr 2017 beendete. Derzeit steckt der 28-Jährige mitten in der Einarbeitung im IT-Bereich. Er habe dort mit Aufgaben rund um die Fortentwicklung von Software zu tun, deutet er an, und, dass er erst jetzt die Chance nutzen könne, tiefer in einen der spezialisierten und vielschichtigen Bereiche des BfV einzutauchen. „Im Studium, das wir an der Hochschule für öffentliche Verwaltung in Brühl zusammen mit Studierenden aus anderen Bundeseinrichtungen absolviert haben, wurden wir zu einer Art Generalisten ausgebildet. Während der Praxismodule hatte ich dann Gelegenheit, sowohl das BfV als auch ein Landesamt für Verfassungsschutz besser kennenzulernen: Die richtige Arbeit fängt aber jetzt erst an“, sagt Achsenbichler und räumt gut gelaunt ein, dass die drei zurückliegenden Studienjahre „nicht ohne“ gewesen sind: „Für mich als Geisteswissenschaftler waren BWL und Finanzwirtschaft schon harte Knochen. Unterm Strich kann ich sagen, dass mein Literatur- und Politikstudium ver-

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) :

Dienstleister für die Demokratie

Das BfV ist der Inlandsnachrichtendienst der Bundesrepublik Deutschland. Als Dienstleister für die Demokratie beobachten die gut 3 000 Beschäftigten in der Zentrale in Köln und der Dienststelle in Berlin Aktivitäten, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten. Arbeitsfelder des BfV sind: Rechtsextremismus, Linksextremismus, Ausländerextremismus (ohne Islamismus), Islamismus und islamistischer Terrorismus, Spionageabwehr und Abwehr der Weitergabe von Atomwaffen und Mitteln zu deren Herstellung (Proliferation), Geheim- und Sabotageschutz, Wirtschaftsschutz und Cyberabwehr.

Weitere Informationen im Internet: www.verfassungsschutz.de

glichen mit der Ausbildung für die Bundesverwaltung ein Spaziergang war. Aber gelohnt hat es sich – auf jeden Fall!“, bekräftigt er: „Ich denke, dass man auf der richtigen Seite steht, wenn man hier arbeitet.“

Social Detox und innerer Zusammenhalt

Beim Auflisten der persönlichen Voraussetzungen, die Bewerber mitbringen sollten, um Mitarbeiter beim Verfassungsschutz werden zu können, nennen beide Verfassungsschützer spontan: Interesse an Politik, gute Allgemeinbildung und – eine große Portion Neugier. Der Einwand, wie sich die letztgenannte Eigenschaft mit der strikten Verschwiegenheit vereinbaren lässt, zu der sie sich

arbeitsvertraglich verpflichtet haben – wo doch die nächsten Verwandten der Neugier Klatsch und Tratsch sind – fordert die beiden dann doch heraus, ein wenig mehr über den inneren Zusammenhalt des „Hauses“ zu erzählen. „Alles, was hier drinnen ermittelt, analysiert oder beobachtet wird, bleibt auch hier. Wir nehmen niemals Akten mit nach Hause und dürfen unsere privaten Smartphones nur außerhalb des Geländes einschalten und benutzen – Social Detox total: Kann ich zur Nachahmung nur empfehlen“, grinst Steffen Anheuser. „Und wenn wir uns über dienstliche Themen unterhalten wollen, tun wir das mit den Kolleginnen und Kollegen: Der Zusammenhalt untereinander ist im BfV

außerordentlich gut“, ergänzt Markus Achsenbichler. Und wenn – wie zuletzt wieder im Fall des Berliner-Weihnachtsmarkt-Attentäters Anis Amri geschehen – ihr gesamter Freundeskreis „draußen“ gegen Versäumnisse zetert, die der Verfassungsschutz begangen und so die Katastrophe erst möglich gemacht habe – und sie als Insider natürlich wissen, dass das BfV in dem Fall keine Fehler gemacht hat, sondern die Federführung bei der Polizei lag? Erklären sie ihren Kumpels dann, wie die Dinge in Wahrheit zusammenhängen? Nein. „Das sind so Momente“, sagt Markus Achsenbichler gedehnt, „da muss man ein paar Mal tief durchatmen. Dann geht es schon wieder.“

BfV-DIENSTSTELLE BERLIN-TREPTOW

Selbstverständlich werden auch in der Dienststelle des BfV im Berliner Bezirk Treptow angemeldete Besucher freundlich empfangen. Das Amt hat sogar den Wunsch erfüllt, mit Beschäftigten sprechen zu können, die im Bereich Islamismus und islamistischer Terrorismus tätig sind – aber nochmals um Verständnis gebeten, dass die Gesprächspartner möglicherweise nicht alle Fragen beantworten werden, weil in ihrem Arbeitsgebiet vieles geheim bleiben muss. Dementsprechend verlaufen dann auch die ersten Minuten der

Unterredung. Mit höflicher Zurückhaltung geben die beiden Referatsleiter, die sich im Besprechungsraum für externe Besucher als Eva Rosche und Dr. Tim Krahn vorgestellt haben, allgemein Auskunft über ihr heikles Arbeitsfeld. Dann lockert eine Frage, die ein Nachrichtendienstler einem anderen niemals stellen würde, die Anspannung: „Was haben Sie denn gerade auf Ihrem Tisch?“ Verblüffte Mienen, dann lachen beide: „Nichts! Bei uns liegen keine Akten herum“, antworten Eva Rosche und Tim Krahn fast gleichzei-



tig. „Bei uns hat jeder einen Safe für herkömmliche Vorgänge und einen individuellen, speziell gesicherten EDV-Zugang für elektronische Akten, auf die selbst hier im Haus niemand einfach zugreifen kann.“

■ Verfassungsschutz war nicht der Karriereplan

Dass ihr Berufsweg sie in die streng gesicherte Abgeschiedenheit des deutschen Inlandsnachrichtendienstes führen würde, hätten sie keineswegs bewusst geplant, geben beide dann aus ihrem persönlichen Leben preis. Die Islamwissenschaftlerin, die mit Leidenschaft Fremdsprachen lernt und sich für das Studium der orientalischen Sprachen und Kultur entschied, „weil ich über den Horizont blicken wollte und das arabische Schriftbild liebe“, erwog zunächst eine Hochschulkarriere, wurde durch eine Stellenanzeige auf das BfV aufmerksam und schickte ihre Bewerbung. „Wenn ich als Wissenschaftlerin gearbeitet hätte, wäre das sehr theoretisch gewesen. Beim BfV kann ich meine Sprachkenntnisse praktisch anwenden und weiterentwickeln. Und ich kann etwas bewirken“, sagt Eva Rosche, die seit achteinhalb Jahren als Verfassungsschützerin tätig ist.

Aktuell leitet die 35-Jährige eine Sondereinheit, die für die gesamte Islamismus-Abteilung dschihadistische Propaganda im Internet auswertet. „Wir durchforsten und beobachten einschlägige Quellen im Internet. Wir versuchen beispielsweise zu ermitteln, wer da auftritt und ob Deutsche beteiligt sind, die wir möglicherweise schon kennen.“ Für Dschihadisten spiele der Nachrichtenaustausch im Internet und in den sozialen Netzwerken eine wichtige Rolle, ergänzt Eva Rosche. Dass auch die Auswertung von Mord- und Hassvideos, wie sie etwa von den Propagandisten des sogenannten Islamischen

Staates IS via Internet in die Welt gesetzt werden, zu ihrem Aufgabenbereich zählen, möchte die Referatsleiterin nicht kommentieren: „Man muss trennen können zwischen dem, wofür der Islam kulturell steht, und dem, was der islamistische Terrorismus daraus machen will.“

Auch Tim Krahn kam eher zufällig zum Verfassungsschutz. „Ich nahm vor elf Jahren als junger Rechtsanwalt an einem Assessment Center für den Geschäftsbereich des Bundesinnenministeriums teil. Dort waren an diesem Tag außerplanmäßig auch Mitarbeiter der Personalstelle des BfV vertreten. Von denen wurde ich gefragt, ob ich mir auch vorstellen könnte, für einen Nachrichtendienst zu arbeiten.“ Krahn akzeptierte. Heute ist der 42-Jährige Leiter einer Einheit: „Wir werten Quellen zu islamistischen Terroraktivitäten aus, die wir unter anderem auch aus der Szene erhalten“, sagt er mit einem Blick, der darauf schließen lässt, dass er weitere Fragen zu seiner Tätigkeit nicht beantworten wird.

■ Beobachtungen im Vorfeld der Strafbarkeit

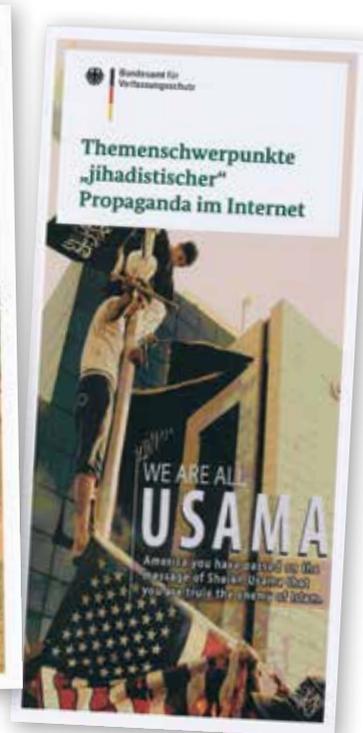
Bereit hat auch der promovierte Jurist seine Entscheidung für

die nachrichtendienstliche Tätigkeit nicht. „Unsere Aufgabe ist es, extremistische Bewegungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung in Deutschland ausfindig zu machen und zu beobachten – oft bereits bevor die Grenze zur Strafbarkeit überschritten wird. Das ist enorm wichtig für die innere Sicherheit. Bekanntlich dürfen Bundeskriminalamt und Länderpolizei nur eingeschränkt tätig werden, bevor eine strafbare Handlung vorliegt. Dann kann es schon zu spät sein“, sagt Krahn und weist im gleichen Atemzug auf die „sehr, sehr enge Zusammenarbeit“, die das BfV im Gemeinsamen Terrorabwehrzen-

trum GTAZ mit 39 anderen Sicherheitsbehörden pflegt.

Sorge bereitet beiden Islamismusexperten das stetige Anwachsen der dschihadistischen und salafistischen Szene. „Das Personenpotenzial, das wir überwachen, ist so hoch, dass unsere Kapazitätsgrenzen schnell erreicht sind“, sagt Tim Krahn. „Vor dem Anschlag in den USA am 11. September 2001 befasste sich im BfV ein einziges Referat mit Islamismus und islamistischem Terrorismus. Daraus ist inzwischen eine Abteilung mit mehreren Hundert Beschäftigten geworden.“

Christine Bonath



> Arbeitgeber BfV

Dein Auftrag? Demokratie schützen ...

... mit diesem Slogan wirbt das Bundesamt für Verfassungsschutz in zwei Infobroschüren um Berufseinsteiger, die entweder ein Studium für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst oder eine Ausbildung zum Bürosachbearbeiter im mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst absolvieren möchten. Ausdrücklich interessiert ist das BfV aber auch an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits ein Studium oder eine Berufsausbildung vorweisen können. Aufgrund der im BfV geltenden, besonderen Sicherheitsanforderungen werden alle Bewerberinnen und Bewerber einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlung nach dem „Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes (SÜG)“ unterzogen.

Weitere Informationen: www.verfassungsschutz.de/de/karriere

Nachrichtendienste in Deutschland:

Aufklärung und Kontrolle

Schlapphut, Sonnenbrille, langer Mantel: So werden Spione gerne in Comics dargestellt. Über die tatsächliche Arbeit und die Methoden der Nachrichtendienste ist naturgemäß eher wenig bekannt. Ein Überblick über die wichtigsten Institutionen in Deutschland.

Inland

Name: Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV)

Aufsichtsbehörde: Bundesministerium des Innern

Chef: Hans-Georg Maaßen, Präsident

Sitz: Köln, Berlin

Internet: www.verfassungsschutz.de

Aufgabe und Methoden: Beim BfV und den Verfassungsschutzämtern der Länder werden Informationen über Bestrebungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gesammelt. Extremisten aller Art geraten dabei ebenso ins Visier des Inlandsnachrichtendienstes wie Spione fremder Mächte. Wenn allgemein zugängliche Quellen nicht weiterhelfen, nutzt man beim BfV beispielsweise neben Observation und Telefonüberwachung auch die sogenannten „V-Leute“, also angeworbene Personen aus der extremistischen Szene.

Ausland

Name: Bundesnachrichtendienst (BND)

Aufsichtsbehörde: Bundeskanzleramt

Chef: Bruno Kahl, Präsident

Sitz: Pullach, Berlin (die dortige neue Zentrale soll Ende 2017 bezugsfertig sein)

Internet: <http://www.bnd.bund.de>

Aufgabe: Der BND bündelt die wirtschaftliche, politische und militärische Auslandsaufklärung. Er versorgt die Bundesregierung mit Informationen zu verschiedensten Fragestellungen und Bedrohungen für die Sicherheit Deutschlands. Auch der BND nutzt frei zugängliche Quellen, aber auch Informanten, Satelliten- und Luftbilder sowie Datenströme im Internet.

Demokratische Kontrolle

Name: Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr)

Organ des Deutschen Bundestages

Vorsitzender: Clemens Binninger

Sitz: Berlin

Internet: www.bundestag.de

Aufgaben und Methoden: Das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr) des Deutschen Bundestages ist für die Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes (BfV, BND, MAD) zuständig. Die Bundesregierung ist dazu verpflichtet, das PKGr umfassend über allgemeine Tätigkeiten der Dienste und besondere Vorgänge zu unterrichten. Über seine Kontrolltätigkeit berichtet das PKGr wiederum zur Mitte und am Ende der Legislaturperiode dem Bundestag. Ansonsten gilt auch für die PKGr-Mitglieder strikte Geheimhaltung. Zur Unterstützung des PKGr existiert seit Januar 2017 das Amt des Ständigen Bevollmächtigten des PKGr, der seine Aufgaben hauptamtlich wahrnimmt und dem in der Bundestagsverwaltung die ebenfalls neue Unterabteilung „Parlamentarische Kontrolle Nachrichtendienste“ unterstellt ist.

Name: G10-Kommission

Kontrollorgan eigener Art

Vorsitzender: Andreas Schmidt

Sitz: Berlin

Internet: www.bundestag.de

Aufgaben und Methoden: Eine der wichtigsten Aufgaben der Kommission ist es, über Eingriffe der Nachrichtendienste in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis nach Art. 10 des Grundgesetzes (daher auch ihr Name) zu entscheiden. Will ein Dienst etwa ein Telefon abhören, muss dafür ein Antrag beim Ministerium gestellt werden, das diesen wiederum der G10-Kommission vorlegt. Auch der weitere Verlauf der Überwachung unterliegt der Kontrolle der Kommission und sie trifft die Entscheidung, ob Betroffene nach dem Ende der Maßnahme über die Durchführung unterrichtet werden. Die G10-Kommission besteht aus vier Mitgliedern (und entsprechend vielen Ersatzmitgliedern), die vom PKGr ernannt werden. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.

Name: Vertrauensgremium

Gremium nach § 10 a Abs. 2 BHO

Vorsitzender: Carsten Schneider

Sitz: Berlin

Internet: www.bundestag.de

Aufgaben und Methoden: Auch bei den Geheimen gilt „Ohne Moos nix los“. Die Budgethoheit ist aber eines der wichtigsten Rechte des Parlaments und grundsätzlich öffentlich. Daher sieht die Bundeshaushaltsordnung vor, dass die detaillierten Wirtschaftspläne der Dienste den neun Mitgliedern des sogenannten Vertrauensgremiums unter Wahrung der Geheimhaltung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden. So können Externe keine Rückschlüsse über die konkrete Arbeit der Dienste ziehen, nur die Abschlussbeträge werden im öffentlichen Haushaltsplan aufgeführt.

Bundeswehr

Name: Militärischer Abschirmdienst (MAD)

Aufsichtsbehörde: Bundesministerium der Verteidigung

Chef: Christof Gramm, Präsident

Sitz: Köln

Internet: www.kommando.streitkraeftebasis.de

Aufgabe und Methoden: Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung nimmt der MAD die Aufgaben einer Verfassungsschutzbehörde wahr. Dazu gehört die Informationssammlung und deren Auswertung zur Extremismus-, Terrorismus-, Spionage- und Sabotageabwehr. Außerdem trägt der MAD zur Beurteilung der Sicherheitslage von Bundeswehreinrichtungen bei. Dafür ist der zum Einsatz „nachrichtendienstlicher Mittel“ berechtigt.

Zusammengestellt von Michael Eufinger

> kurz notiert

Der Vorsitzende des dbb Landesbundes in Mecklenburg-Vorpommern, **Dietmar Knecht**, der auch die dbb Grundsatzkommission für Europa auf Bundesebene leitet, ist Ende Juni 2017 in Brüssel zum Stellvertreter des neuen Präsidenten der Akademie Europa der CESI, Jean-Claude Halter, gewählt worden. Knecht sieht großen Bedarf für Fortbildung im europäischen Arbeitnehmer- und Beamtenbereich: „Die öffentlichen Dienste der EU-Mitgliedstaaten sind durch viele schwierige Jahre gegangen. Auf die im Grunde europaweite Doktrin des schlanken Staates folgten die Jahre der Weltfinanz- und Schuldenkrise. Mit unseren Fortbildungsangeboten machen wir unsere Mitglieder fit für die Herausforderungen der Zukunft.“

> BBW

Rücklagen für Beamtenversorgung erhöhen



> Volker Stich, Vorsitzender des BBW – Beamtenbund Tarifrundung

Der BBW – Beamtenbund Tarifrundung (BBW) hat die Landesregierung von Baden-Württemberg aufgefordert, angesichts der hohen Steuereinnahmen die Rücklagen für neu in den Landesdienst kommende Beamte deutlich zu erhöhen. Man sei sich bewusst, dass dadurch

die Personalkosten steigen, erklärte BBW-Chef Volker Stich am 31. Mai 2017, sagte aber: „Durch die Zuführungen in den Versorgungsfonds werden die finanziellen Aufwendungen für die spätere Altersversorgung nicht mehr vollständig den nachfolgenden Generationen auferlegt.“

Die Landesregierung beabsichtige im kommenden Jahr mit dem Abbau der Schulden zu beginnen. Mindestens 200 Millionen Euro sollen demnach 2018 getilgt werden. Der größere Anteil der Steuerermehreinnahmen solle allerdings anders genutzt werden. Tobias Wald, der finanzpolitische Sprecher der CDU-Fraktion im Landtag, hatte vorgeschlagen, mindestens 100 Millionen Euro für Beamtenpensionen zurückzulegen.

> Wilhelm Ebert



Der Verband Bildung und Erziehung (VBE) trauert um sein Ehrenmitglied Dr. h.c. Wilhelm Ebert, der den Verband von 1979 bis 1993 als Bundesvorsitzender führte. Der gebürtige Egerländer, der 1947 – nach Kriegsteilnahme und Gefangenschaft – in den bayerischen Schuldienst eintrat, verstarb am 28. Juni 2017 im Alter von 94 Jahren. „Wir sind von tiefer Trauer erfüllt“, schreibt der VBE-Bundesvorsitzende Udo Beckmann.

„Das Wirken Wilhelm Eberts war von zutiefst demokratischen Überzeugungen geprägt. Sein Prinzip war: ‚Grundrechte sind Bildungsziele.‘ Ebert stand dafür ein, dass Bildung ein Menschenrecht ist und dass Bildung die Grundvoraussetzung für politische, soziale und berufliche Partizipation ist. Er war gleichsam profiliertes Bildungspolitiker und bildungspolitischer Netzwerker. Wir trauern um einen der Gründungsväter des VBE.“ Ebert habe das bildungspolitische Geschehen bis zuletzt aufmerksam verfolgt, so Beckmann.

> DSTG



Thomas Eigenthaler (2. von links) wurde am 21. Juni 2017 von den Delegierten des DSTG-Gewerkschaftstages mit großer Mehrheit in seinem Amt bestätigt. Der Finanzbeamte, der auch stellvertretender dbb Bundesvorsitzender ist, konnte 96,8 Prozent der Stimmen für sich verbuchen. Karl-Heinz Leverkus, Andrea Sauer-Schnieber, Florian Köbler und Michael Volz (von rechts) wurden zu stellvertretenden Bundesvorsitzenden gewählt. Die Bundesleitung teilte mit, dass sie den Markenkern der DSTG im Team weiter ausbauen und gemeinsam der Steuergerechtigkeit Stimme und Gehör verschaffen wolle.

Zudem sollten die monatlichen Rücklagen für Beamte, die neu in den Landesdienst kommen, von 500 auf 750 Euro angehoben werden.

BBW-Chef Stich bewertet den Vorschlag „als Schritt in die richtige Richtung“. Ausreichend seien diese Pläne aber bei Weitem nicht. Notwendig sei, dass man die monatlichen Rückla-

gen, wie es der Bund bereits seit geraumer Zeit praktiziert, auf über 1000 Euro anhebe. Schließlich empfehle auch der Rechnungshof eine Rücklage von monatlich 1300 Euro pro neuem Beamten. Die einmalige Zuführung von 100 Millionen in den Versorgungsfonds hält Stich für ein richtiges Signal, aber ebenfalls für zu gering.

> Berndt Heydemann



Der Verband Hochschule und Wissenschaft (vhw) trauert um seinen am 6. April 2017 verstorbenen Gründer und Ehrenvorsitzenden Berndt Heydemann. Er war von 1973 bis 1988 der erste Bundesvorsitzende des vhw, dessen Gründung er gemeinsam mit der Bundesleitung des dbb in die Wege geleitet hatte. „Mit großem persönlichen Engagement verfocht er seine Vorstellungen und Ideen zur Gestal-

tung des Hochschulbereichs und prägte die Wissenschaftspolitik auf Bundes- wie Länderebene entscheidend mit“, so der vhw-Bundesvorsitzende Josef Arendes. Neben seinem hochschulpolitischen Engagement habe Berndt Heydemann nie seine wissenschaftliche Tätigkeit an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vernachlässigt. Als erster Umweltminister des Landes Schleswig-Holstein habe er sich von 1988 bis 1993 für die politische Verwirklichung seiner Ideen zu Natur- und Umweltschutz eingesetzt.

> DPVKOM

Arbeitsüberlastung stoppen!

Mit dem Tag des Zustellers, der von der Kommunikationsgewerkschaft DPV (DPVKOM) am 6. Juni 2017 zum dritten Mal ausgerufen wurde, will die Gewerkschaft der Beschäftigten in Kommunikations- und Logistikunternehmen auf die Überlastung vieler Zusteller der Deutschen Post aufmerksam machen.



> Volker Geyer,
Bundesvorsitzender
der DPVKOM

„Angesichts des nach wie vor viel zu hohen Krankenstandes und des Personalmangels sind die Beschwerden von Postkunden in Bezug auf die Zustellung von Briefen und Paketen nicht wirklich überraschend. Wir fordern die Deutsche Post auf, zusätzliches Personal einzustellen und die krankmachende Arbeitsbelastung der Zusteller schnellstmöglich zu stoppen. Die Verantwortlichen im Unternehmen müssen endlich begreifen, dass die Deutsche Post die Qualitätsführerschaft auf dem Brief- und Paketmarkt nur mit genügend, gut ausgebildetem und gesundem Personal behaupten kann“, sagte der DPVKOM-Bundesvorsitzende Volker Geyer.

Viele der insgesamt etwa 108 000 Brief-, Verbund- und Paketzusteller könnten die vorhandene Arbeitsmenge und immer größer werdende Zustellbezirke nicht mehr bewältigen. Der Anteil schwerer Werbepost und die Anzahl von Paketen, die in der vorgesehenen Arbeitszeit ausgeliefert werden müssen,

steige kontinuierlich an. Jede Neubemessung der Zustellbezirke führe dazu, dass ein Zusteller zusätzliche Haushalte zu bedienen habe. Geyer: „Die Zusteller brauchen für ihre Zustellturen realistische Zeitvorgaben und funktionierende Arbeitsmittel, die die körperlich hohe Belastung reduzieren. Es kann beispielsweise nicht sein, dass defekte Fahrradschläuche für Postfahrräder aus Kostengründen nicht zeitnah ausgetauscht oder repariert werden. Gleichzeitig fehlen bei der Deutschen Post mehrere Tausend Zusteller. Fallen Beschäftigte krankheitsbedingt aus, ist oftmals kein Vertreter da, der die Post des erkrankten Kollegen dann zustellt.“

> GdV



Thomas Falke ist neuer Bundesvorsitzender der Gewerkschaft der Sozialverwaltung (GdV). Er wurde am 19. Juni 2017 in Fulda vom GdV-Bundesdelegiertentag gewählt.

> dbb berlin

Besoldungserhöhung zum 1. Januar!

Der dbb berlin hat erneut Kritik am geplanten Zeitpunkt für die nächsten Besoldungserhöhungen der Hauptstadtbeamten geübt. Bevor sich der Hauptausschuss, der im Berliner Abgeordnetenhaus für alle Fragen des Haushalts- und Finanzzwe-

> dbb saar



Die Delegierten des 24. Landesgewerkschaftstages des dbb saar wählten am 7. Juni 2017 in Schwalbach eine neue Landesleitung und bestätigten den bisherigen Landesvorsitzenden für eine weitere Amtszeit. Von links: Ewald Linn (Landesvorsitzender), Brunhilde Puhar (Stellvertreterin), Arnold Sonntag (Justiziar), Friedrich Singer (Stellvertreter), Michael Leidinger (Stellvertreter), Christian Quirin (Stellvertreter), Rita Hengesbach (Vorsitzende der Landes seniorenvertretung) sowie Dr. Marcus Hahn (Stellvertreter). Es fehlt die stellvertretende Landesvorsitzende Sabine Meier.

sens zuständig ist, am 28. Juni 2017 mit dem Gesetz für die Besoldungsanpassung in diesem und im kommenden Jahr befasste, forderte der dbb Landesbund erneut die Rückkehr zum 1. Januar als jeweiligen Termin für die Erhöhung.

Der Berliner Senat argumentierte zwar damit, dass der bislang geplante 1. August als Termin „gute Tradition“ habe. Davon könne nach Ansicht des dbb berlin jedoch keine Rede sein. „Tatsache ist vielmehr, dass das Land Berlin im Jahre 1994 aus der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) herausflog und fortan eigene Tarifverträge aushandeln musste, die zum



> Frank Becker,
Vorsitzender des dbb berlin

1. August in Kraft gesetzt wurden. Seit 2013 ist das Land Berlin aber wieder Mitglied der TdL, das heißt, es wird auf Bundesebene verhandelt – auch für Berlin – und zwar mit Wirkung zum 1. Januar“, stellte dbb Landeschef Frank Becker klar.

> Kurz notiert

Die dbb Mitgliedsgewerkschaften **Deutscher Philologenverband (DPHV)** und **Verband Bildung und Erziehung (VBE)** haben verschiedene Ergebnisse der „4. Nationalen JAKO-O Bildungsstudie“ am 22. Juni 2017 als positiv bewertet. Der DPHV-Bundesvorsitzende Heinz-Peter Meidinger freute sich über die steigende Zufriedenheit der Bevölkerung mit den Schulen, da diesen die Förderung der Bildungsgerechtigkeit immer besser gelinge. Der VBE-Bundesvorsitzende Udo Beckmann begrüßte die Anerkennung für die Pädagogen: „Eltern bewerteten die Arbeit der Lehrkräfte mit der Note 2,5. Das ist ein positives Signal an die Lehrerschaft und zeigt die Wertschätzung für ihre Arbeit.“



Zusammen stärker

**Werben Sie für Ihre
Fachgewerkschaft ...**

... und der dbb belohnt Sie mit
einem Wertscheck und verlost
unter allen Werbern zusätzlich
einen attraktiven Sonderpreis.

(Aktionsschluss: 28. Februar 2018)

Infos:

www.dbb.de/mitgliederwerbung

Telefon: 030. 4081 - 40

Fax: 030. 4081 - 5599

E-Mail: werbeaktion@dbb.de



dbb
beamtenbund
und tarifunion

Friedrichstraße 169
10117 Berlin

dbb
WERBEAKTION

2017